

DIESES DOKUMENT IST WICHTIG UND ERFORDERT IHRE SOFORTIGE AUFMERKSAMKEIT

Die Verteilung dieses Dokuments kann in bestimmten Rechtsordnungen rechtlichen Beschränkungen unterliegen. Personen, die in den Besitz dieses Dokuments gelangen, sind verpflichtet, sich über solche Beschränkungen zu informieren und diese zu beachten. Die nachfolgende Aufforderung zur Abstimmung außerhalb einer Versammlung wird nur außerhalb der Vereinigten Staaten von Amerika und nur an Personen abgegeben, die keine „U.S. Personen“ (wie in Regulation S des United States Securities Act von 1933 in der jeweils gültigen Fassung definiert) sind. Dieses Dokument stellt weder ein Angebot noch eine Aufforderung zur Abgabe eines Angebots zum Kauf oder der Zeichnung von Wertpapieren in den Vereinigten Staaten oder einer anderen Rechtsordnung dar.



ERWE Immobilien AG

**Frankfurt am Main
Bundesrepublik Deutschland**

ABSTIMMUNG OHNE VERSAMMLUNG

Wichtiger Hinweis / Important Notice

Inhaber der EUR 40.000.000,00 Inhaberschuldverschreibungen 2019/2023 („**Schuldverschreibungen**“) der ERWE Immobilien AG („**Emittentin**“) mit Wohnsitz, Sitz oder gewöhnlichem Aufenthalt innerhalb oder außerhalb der Bundesrepublik Deutschland („**Deutschland**“) sollten die nachfolgenden Hinweise beachten.

Holders of the EUR 40,000,000 bearer notes 2019/2023 ("Notes") of ERWE Immobilien AG ("Issuer") domiciled inside or outside the Federal Republic of Germany ("Germany") should take note of the instructions set out below.

Die Veröffentlichung dieser Aufforderung zur Stimmabgabe („**Aufforderung**“) stellt weder ein öffentliches Angebot zum Verkauf noch ein Angebot oder eine Aufforderung zum Erwerb, Kauf oder zur Zeichnung von Aktien, Schuldverschreibungen oder sonstigen Wertpapieren dar. Ein Angebot zur Zeichnung von Wertpapieren der Emittentin wird bei Zustandekommen und Wirksamwerden der vorgesehenen Beschlüsse erst zu einem späteren Zeitpunkt und ausschließlich durch und auf Basis eines von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht („**BaFin**“) zu billigenden und zu veröffentlichenden Wertpapierprospekts erfolgen. Allein der gebilligte Wertpapierprospekt wird die nach den gesetzlichen Bestimmungen erforderlichen Informationen für Anleger enthalten. Die nachfolgenden Ausführungen zum Hintergrund dieser Aufforderung (s. Abschnitt 1 der Aufforderung) sind von der Emittentin erstellt worden, um den Inhabern der Schuldverschreibung („**Anleihegläubiger**“) die Hintergründe für die Beschlussgegenstände im Rahmen der Abstimmung ohne Versammlung („**Gläubigerversammlung**“) und die konkreten Beschlussvorschläge zu erläutern. Die betreffenden Ausführungen sind keinesfalls als abschließende Grundlage für das Abstimmungsverhalten der Anleihegläubiger zu verstehen. Die Emittentin übernimmt keine Gewähr dafür, dass die Vorbemerkungen dieser Aufforderung (Abschnitt 1) alle Informationen enthalten, die für eine Entscheidung über die Beschlussgegenstände erforderlich oder zweckmäßig sind. Jeder Anleihegläubiger sollte seine Entscheidung über die Abstimmung zu den Beschlussgegenständen in der Gläubigerversammlung daher nicht allein auf der Grundlage dieser Aufforderung, sondern unter Heranziehung aller verfügbaren Informationen über die Emittentin nach Konsultation mit seinen eigenen Rechtsanwälten, Steuer- und/ oder Finanzberatern treffen.

*The publication of this invitation to a vote without meeting ("**Invitation**") constitutes neither a public offer to sell nor an offer or a request to acquire, purchase or subscribe for any shares, notes or other securities. Such offer will be made only later and exclusively by means and on the basis of a securities prospectus to be approved by the Federal Financial Supervisory Authority (Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht – "**BaFin**") and published by the Company, if and when the resolutions are passed and enter into force. Only the approved securities prospectus will contain the information for investors required under statutory regulations. The following outline of background information (see para. 1. of the Invitation) have been drawn up by the Issuer to outline the background to the resolutions to be passed at the meeting without vote ("**Noteholders' Meeting**") and the specific proposals for decision for the holders of the Notes ("**Noteholders**"). The relevant explanations are by no means to be understood as a final basis for the Noteholders' voting behavior. The Issuer shall not warrant that the preliminary remarks to this Invitation contain all the information necessary or appropriate for resolving on the resolutions. The Noteholders should not vote on the resolutions at the Noteholders' Meeting solely on the basis of this Invitation but upon consulting their own attorneys, tax and financial advisors and considering all the information available on the Issuer.*

Großbritannien / United Kingdom.

Die Veröffentlichung dieser Aufforderung und sämtlicher anderen Dokumente und/oder Unterlagen der Emittentin in Bezug auf die Restrukturierung der Schuldverschreibung erfolgt nicht durch eine nach Maßgabe der Ziffer 21 des Financial Services and Markets Act 2000 ("**FSMA**") berechnigte Person; die veröffentlichten Dokumente und/oder Materialien wurden auch nicht entsprechend zugelassen. Entsprechend dürfen diese Dokumente und/oder Materialien der Öffentlichkeit in Großbritannien nicht zugänglich gemacht werden. Die Übermittlung solcher Dokumente und/oder Materialien ist von den Beschränkungen für Finanzangebote (*Financial Promotion*) nach Ziffer 21 FSMA mit der Maßgabe befreit, dass sie ausschließlich gerichtet und weitergegeben werden an (i) Gesellschafter oder Gläubiger der Emittentin im Sinne von Art. 43 Financial Services and Markets Act 2000 (*Financial Promotion*) Order 2005 und (ii) andere Personen, denen diese Dokumente und/oder Unterlagen rechtmäßig zur Verfügung gestellt werden.

*The communication of the Invitation by the Issuer and any other documents or materials relating to the restructuring of the Notes is not being made, and such documents and/or materials have not been approved, by an authorised person for the purposes of section 21 of the Financial Services and Markets Act 2000 (the "**FSMA**"). Accordingly, such documents and/or materials are not being distributed to, and must not be passed on to, the general public in the United Kingdom. The communication of such documents and/or materials is exempt from the restriction on financial promotions under section 21 of the FSMA on the basis that it is only directed at and may be communicated to (i) those persons who are existing members or creditors of the Issuer or other persons within Article 43 of the Financial Services and Markets Act 2000 (*Financial Promotion*) Order 2005, and (ii) to any other persons to whom these documents and/or materials may lawfully be communicated.*

AUFFORDERUNG ZUR STIMMABGABE

**an die Inhaber der
EUR 40.000.000,00 7,50 % Inhaberschuldverschreibung 2019/2023
der
ERWE Immobilien AG
(ISIN: DE000A255D05 / WKN: A255D0)**

Die ERWE Immobilien AG mit Sitz in Frankfurt am Main, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main unter der Registernummer HRB 113320 und mit der Geschäftsanschrift Herriotstraße 1, 60528 Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland (nachfolgend auch die „Gesellschaft“ oder die „Emittentin“ und zusammen mit ihren konsolidierten Gesellschaften „ERWE“ oder die „ERWE-Gruppe“), fordert hiermit die Inhaber (jeweils ein „Anleihegläubiger“ und zusammen die „Anleihegläubiger“) der

**EUR 40.000.000,00
7,50% Inhaberschuldverschreibung
der
ERWE Immobilien AG**

fällig am 10. Dezember 2023

ISIN: DE000A255D05 / WKN: A255D0

eingeteilt in 40.000 auf den Inhaber lautende Teilschuldverschreibungen im Nennwert von jeweils EUR 1.000,00, nunmehr noch valutierend in Höhe von EUR 40.000.000,00 und eingeteilt in 40.000 auf den Inhaber lautende Teilschuldverschreibungen im Nennwert von jeweils EUR 1.000,00, (jeweils eine „Schuldverschreibung“ und zusammen die „Schuldverschreibungen“ bzw. „Anleihe“), zur Stimmabgabe in einer Abstimmung ohne Versammlung

**innerhalb des Zeitraums beginnend am 29. Juni 2023, um 0:00 Uhr und
endend am 2. Juli 2023, um 24:00 Uhr („Abstimmungszeitraum“)**

gegenüber dem Notar Dr. Dirk Otto, DENK Rechtsanwälte Partnerschaftsgesellschaft mbB, mit Amtssitz in Frankfurt am Main und Geschäftsräumen in der Lindenstraße 15, 60325 Frankfurt am Main (der „Abstimmungsleiter“) auf („Abstimmung ohne Versammlung“; die Aufforderung zur Stimmabgabe in der Abstimmung ohne Versammlung, die „Aufforderung zur Stimmabgabe“).

1. Hintergrund und Gründe für die Abstimmung ohne Versammlung

Hinweis zum nachfolgenden Abschnitt

Der Abschnitt „Hintergrund und Gründe für die Abstimmung ohne Versammlung“ ist von der Emittentin freiwillig erstellt worden, um den Anleihegläubigern die Hintergründe für die Beschlussgegenstände und die konkreten Beschlussvorschläge zu erläutern. Die betreffenden Ausführungen sind keinesfalls als abschließende Entscheidungsgrundlage für die Abstimmungsentscheidung der Anleihegläubiger zu verstehen. Darüber hinaus übernimmt die Emittentin keine Gewähr dafür, dass der Abschnitt „Hintergrund und Gründe für die Abstimmung ohne Versammlung“ alle Informationen enthält, die für die Beschlussfassung notwendig oder angemessen sind, und weder die Emittentin noch ihre gesetzlichen Vertreter, Mitarbeiter oder Berater und Bevollmächtigte oder deren jeweilige gesetzliche Vertreter, Mitarbeiter und Berater, noch irgendeine andere Person garantieren die Richtigkeit und Vollständigkeit der in diesem Abschnitt enthaltenen Informationen und übernehmen keine

Haftung für die darin enthaltenen Informationen, insbesondere nicht für Schäden, die durch Anlageentscheidungen entstehen, die auf der Grundlage der im Abschnitt „Hintergrund und Gründe für die Abstimmung ohne Versammlung“ enthaltenen Informationen getroffen wurden. Dementsprechend ersetzt diese Aufforderung zur Stimmabgabe in einer Abstimmung ohne Versammlung nicht eine eigenständige Prüfung und Bewertung der Beschlussgegenstände sowie eine weitere Prüfung der rechtlichen, wirtschaftlichen, finanziellen und sonstigen Verhältnisse der Emittentin durch jeden einzelnen Anleihegläubiger. Anleihegläubiger sollten ihre Entscheidung über die Abstimmung zu den Beschlussgegenständen der Abstimmung ohne Versammlung nicht allein auf der Grundlage dieser Aufforderung zur Stimmabgabe, sondern unter Heranziehung aller verfügbaren Informationen über die Emittentin nach Konsultation mit ihren eigenen Rechtsanwälten, Steuer- und/oder Finanzberatern treffen.

Diese Aufforderung zur Abstimmung ohne Versammlung wurde am 14. Juni 2023 im Bundesanzeiger und auf der Internetseite der Emittentin unter www.erwe-ag.com unter der Rubrik „Investor-Relations/Anleihe/Gläubigerversammlung“ veröffentlicht. Die hierin enthaltenen Informationen sind aktuell, sofern nicht anders angegeben. Die hierin enthaltenen Informationen können jedoch nach dem Datum der Veröffentlichung dieser Aufforderung unrichtig werden. Weder die Emittentin noch ihre gesetzlichen Vertreter, Mitarbeiter oder Berater und Bevollmächtigte oder deren jeweilige gesetzliche Vertreter, Mitarbeiter und Berater übernehmen im Zusammenhang mit dieser Aufforderung zur Stimmabgabe eine Verpflichtung zur Aktualisierung der Informationen in dieser Aufforderung zur Stimmabgabe oder zur Information über Umstände nach dem Datum dieser Aufforderung zur Stimmabgabe.

Der Abschnitt „Hintergrund und Gründe für die Abstimmung ohne Versammlung“ enthält bestimmte in die Zukunft gerichtete Aussagen. Zukunftsgerichtete Aussagen sind alle Aussagen, die sich nicht auf historische Tatsachen oder Ereignisse beziehen. Dies gilt insbesondere für Angaben über die Absichten, Pläne oder gegenwärtigen Erwartungen der Emittentin in Bezug auf ihre zukünftige Finanz- und Ertragslage, Liquidität, Aussichten, Wachstum, Strategie und Profitabilität sowie die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen, denen die Emittentin ausgesetzt ist. Die in die Zukunft gerichteten Aussagen beruhen auf gegenwärtigen, nach bestem Wissen vorgenommenen Einschätzungen und Annahmen der Emittentin. Solche in die Zukunft gerichteten Aussagen unterliegen jedoch Risiken und Ungewissheiten, da sie sich auf zukünftige Ereignisse beziehen und auf Annahmen basieren, die gegebenenfalls in der Zukunft nicht eintreten werden.

1.1 Die ERWE-Gruppe auf einen Blick

ERWE konzentriert sich auf den Aufbau eines nachhaltigen Bestands an Mischnutzungsimmobilien in den Bereichen Büro, Service, Einzelhandel, Hotel und Wohnen. Bevorzugte Standorte sind aussichtsreiche innerstädtische Lagen in deutschen Großstädten und „A“-Lagen kleinerer Städte und Kommunen. ERWE akquiriert hierzu Immobilien, die durch neue technische und wirtschaftliche Nutzungskonzepte und gezielte Investitionen nachhaltig revitalisiert und repositioniert werden. Die hierzu erworbenen Immobilien nimmt die ERWE in der Regel in den eigenen Bestand. Die Revitalisierung von Immobilien geht über reine Sanierungsmaßnahmen hinaus und umfasst ggf. auch Umgestaltungsmaßnahmen sowie Neukonzeptionierungen der Objektnutzung für eine zeitgemäße Nutzung des jeweiligen Bestandsobjekts.

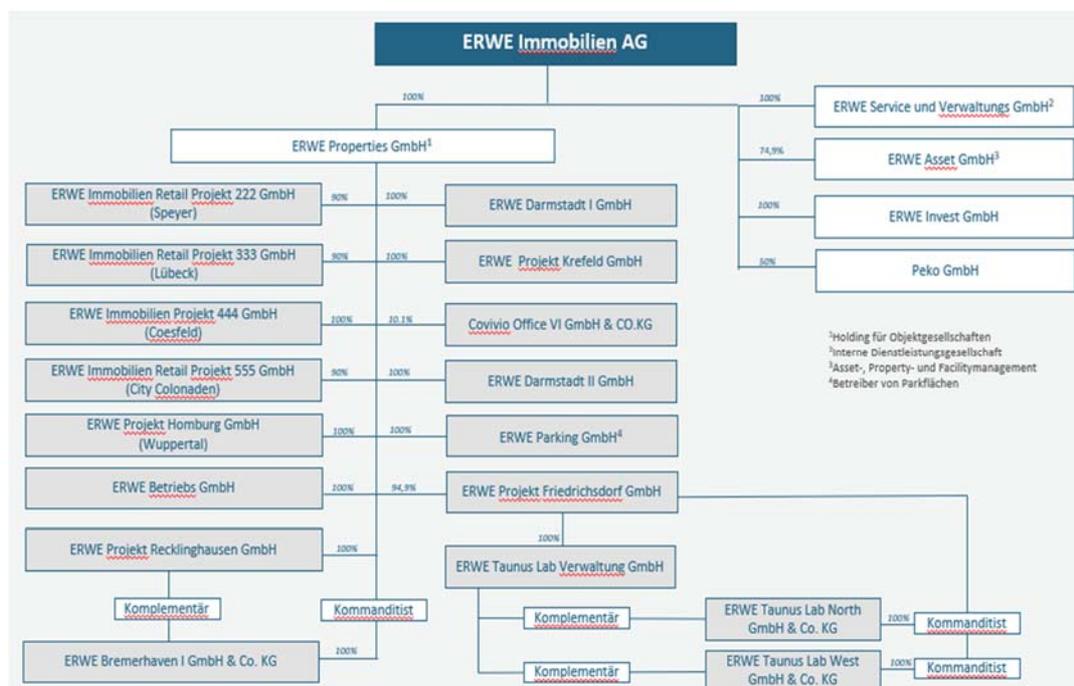
Daneben erwirbt ERWE auf opportunistischer Basis auch Objekte mit größerem Entwicklungsbedarf sowie Projektentwicklungen außerhalb von Innenstädten.

ERWE verfügt derzeit über insgesamt sechs Bestandsobjekte in Speyer, Lübeck, Krefeld, Coesfeld, Bremerhaven und Wuppertal mit einer Mietfläche von zusammen 89.059 m² (inkl. Parkplatzflächen).

Dazu gehören zu dem Portfolio der ERWE vier Projektentwicklungen bzw. Revitalisierungsprojekte. Ein Neubau in Krefeld mit einer vermietbaren Fläche von rund 9.000m² und geplanter Fertigstellung Ende diesen Jahres bzw. Anfang 2024. Ein Sanierungs- und Renovierungsprojekt in Darmstadt mit rund 1.000m² vermietbarer Fläche. Eine weitere Projektentwicklung in Darmstadt mit einer projektierten Mietfläche von rund 9.200m². Eine Projektentwicklung in Friedrichsdorf auf einer Grundstücksfläche von ca. 44.000m².

Im Oktober 2018 wurde zudem eine Minderheitsbeteiligung (10,1 %) an einer erbbauberechtigten Objektgesellschaft (Covivio) für das Frankfurt Airport Center 1 (FAC 1) erworben.

Die Struktur der ERWE-Gruppe stellt sich zum Datum dieser Veröffentlichung wie folgt dar:



1.2 Geschäftsentwicklung im Geschäftsjahr 2022

Hinweis zu historischen Finanzangaben betreffend das Geschäftsjahr 2022:

Bei den nachfolgenden Angaben für das zum 31. Dezember 2022 endende Geschäftsjahr handelt es sich jeweils um konsolidierte ungeprüfte Finanzangaben gemäß den International Financial Reporting Standards („IFRS“), die dem Rechnungswesen der Gesellschaft entnommen sind. Aufgrund der noch andauernden Prüfungsarbeiten geht ERWE derzeit davon aus, dass der Konzernabschluss für das Geschäftsjahr zum 31. Dezember 2022 voraussichtlich Ende Juni 2023 veröffentlicht werden wird.

Sofern daher in diesem Abschnitt auf Finanzangaben zum 31. Dezember 2022 Bezug genommen wird, ist zu berücksichtigen, dass diese Angaben weder seitens des Abschlussprüfers der Gesellschaft geprüft noch einer prüferischen Durchsicht un-

terzogen wurden und die hier dargestellten Angaben von den noch zu veröffentlichenden Angaben des geprüften Konzernabschlusses zum Geschäftsjahr endend am 31. Dezember 2022 gegebenenfalls erheblich abweichen können.

Im Geschäftsjahr zum 31. Dezember 2022 erzielte ERWE Erträge aus der Immobilienbewirtschaftung in Höhe von EUR 9,9 Mio. (Geschäftsjahr zum 31. Dezember 2021: EUR 7,9 Mio.). Die Aufwendungen aus der Immobilienbewirtschaftung betragen im Geschäftsjahr zum 31. Dezember 2022 EUR 3,5 Mio. (Geschäftsjahr zum 31. Dezember 2021: EUR 3,5 Mio.).

(a) Finanzielle Leistungsindikatoren

ERWE verwendet für die Bewertung ihres Geschäftserfolgs finanzielle Leistungsindikatoren wie (i) „**Bereinigtes EBIT**“ als Indikator für das operative Ergebnis, (ii) European Public Real Estate Association („**EPRA**“) Net Reinstatement Value („**EPRA NRV**“) sowie NRV je Aktie jeweils als Indikator Substanzwert und (iii) der Verschuldungsgrad (Loan to Value; „**LTV**“) als Indikator für die finanzielle Stabilität.

Im Geschäftsjahr zum 31. Dezember 2022 erzielte ERWE ein Bereinigtes EBIT in Höhe von EUR 0,448 Mio. (Geschäftsjahr zum 31. Dezember 2021: EUR -4,559 Mio.). Der EPRA NRV betrug im Geschäftsjahr zum 31. Dezember 2022 EUR 83,0 Mio. (31. Dezember 2021: EUR 77,1 Mio.) und der NRV je Aktie betrug im Geschäftsjahr zum 31. Dezember 2022 EUR 3,38 je Aktie (31. Dezember 2021: EUR 4,23 je Aktie). Der LTV (in %) betrug zum 31. Dezember 2022 72,4% (31. Dezember 2021: 67,8%).

In Geschäftsjahr zum 31. Dezember 2022 beschäftigte die ERWE durchschnittlich insgesamt 36 Mitarbeiter (in Festanstellung; ohne Berücksichtigung von Vorstandsmitgliedern) (Geschäftsjahr zum 31. Dezember 2021: 44 Mitarbeiter).

(b) Entwicklung von Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung

Die nachfolgende Übersicht enthält einzelne ausgewählte Finanzangaben der Bilanz sowie der Gewinn- und Verlustrechnung der ERWE-Gruppe für die hierin angegebenen Perioden bzw. Zeitpunkte, wobei die Finanzangaben für das zum 31. Dezember 2022 endende Geschäftsjahr unter der Annahme der Fortführung der Gesellschaft erfolgen, die nach Einschätzung der Gesellschaft von der hiermit ersuchten Beschlussfassung u.a. über die bilanzielle Restrukturierung der Passivseite (siehe hierzu u.a. Abschnitt 1.4) möglich ist:

(i) Konzern-Bilanzdaten

(in EUR) (IFRS)	Zum 31. Dezember	
	2022	2021
	(ungeprüft)	(geprüft)
Sachanlagen und immaterielle Vermögenswerte	1.181.289	1.431.366
Als Finanzinvestition gehaltene Immobilien	228.648.000	195.495.000
Anteile an assoziierten Unternehmen	933.255	1.410.755
Beteiligungen	8.398.000	8.750.877
Geleistete Anzahlungen auf als Finanzinvestition gehaltene Immobilien	0	1.256.000
Geleistete Anzahlungen auf Sachanlagen und immaterielle Vermögenswerte	1.716.523	52.094

Geleistete Anzahlungen auf Beteiligungen an assoziierten Unternehmen	0	0
Langfristige Vermögenswerte	240.877.068	208.396.092
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen und sonstige Forderungen	2.306.365	611.257
Forderungen gegen assoziierte Unternehmen	0	0
Forderungen gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	413.011	883.806
Sonstige Vermögenswerte	4.003.506	1.600.979
Ertragsteuerforderungen	16.833	36.298
Liquide Mittel	5.010.272	8.573.056
Kurzfristige Vermögenswerte	11.749.988	11.705.395
<u>Aktiva Gesamt</u>	252.627.055	220.101.487
Gezeichnetes Kapital	24.562.922	18.219.214
Kapitalrücklage	17.410.142	14.687.361
Gewinnrücklagen	14.357.111	14.357.366
Bilanzgewinn	-2.590.932	3.802.797
Den Aktionären des Mutterunternehmens zuzurechnendes Eigenkapital	53.739.243	51.066.738
Anteile nicht beherrschender Gesellschafter	2.047.958	2.482.949
Eigenkapital	55.787.200	53.549.687
Finanzschulden	65.743.068	113.076.405
Rückstellungen	89.952	975.456
Leasingverbindlichkeit	1.331.224	1.804.018
Latente Steuerschulden	11.284.076	11.133.137
Langfristige Verbindlichkeiten	78.448.319	126.989.016
Ertragsteuerschulden	250.780	0
Finanzschulden	111.183.953	34.757.455
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	761.846	227.011
Verbindlichkeiten gegenüber assoziierten Unternehmen	641.038	1.221.142
Verbindlichkeiten gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	0	139.200
Leasingverbindlichkeit	490.950	503.300
Sonstige Verbindlichkeiten	5.062.969	2.714.676
Kurzfristige Verbindlichkeiten	118.391.537	39.562.784
<u>Passiva Gesamt</u>	252.627.055	220.101.487

(ii) *Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung*

(in EUR) (IFRS)	Geschäftsjahr zum 31. Dezember	
	2022	2021
	(ungeprüft)	(geprüft)
Erträge aus der Immobilienbewirtschaftung	9.861.521	7.890.836
Aufwendungen aus der Immobilienbewirtschaftung	-3.476.322	-3.468.499
Ergebnis aus der Immobilienbewirtschaftung	6.385.199	4.422.337
Sonstige betriebliche Erträge	1.458.673	1.247.256
Personalkosten	-4.415.051	-4.322.853
Sonstige betriebliche Aufwendungen	-3.342.563	-4.116.125

Ergebnis aus der Bewertung von als Finanzinvestition		
gehaltene Immobilien	1.325.860	-2.011.576
Ergebnis aus at Equity bewerteten assoziierten Unternehmen	-477.500	-19.490
Ergebnis vor Steuern und Zinsen	934.618	-4.800.451
Finanzerträge	32.812	16.295
Finanzaufwendungen	-7.291.534	-6.764.116
<u>Ergebnis vor Steuern</u>	<u>-6.676.981</u>	<u>-11.548.272</u>
Steuern vom Einkommen und Ertrag	-151.995	1.387.465
<u>Konzernergebnis / Gesamtergebnis</u>	<u>-6.828.976</u>	<u>-10.160.807</u>

(c) *Aktuelle Finanzlage der Gesellschaft und der ERWE-Gruppe*

Die ERWE-Gruppe hat in erheblichem Umfang Fremdkapital in Form von Darlehen und einer Anleihe aufgenommen. Zum 31. Dezember 2022 betragen die langfristigen und kurzfristigen Finanzschulden der ERWE-Gruppe in Summe rund EUR 176,9 Mio. (31. Dezember 2021: EUR 147,9 Mio.).

(i) *Finanzierung der Emittentin*

Die Emittentin als Konzernobergesellschaft finanziert sich nahezu ausschließlich über die von ihr im Jahr 2019 begebene EUR 40 Mio. Schuldverschreibung, die am 10. Dezember 2023 fällig ist und einem jährlichen Zinssatz von 7,5 % vorsieht (zahlbar halbjährlich nachträglich jeweils am 10. Dezember und 10. Juni eines Jahres).

(ii) *Sonstige Finanzierung der ERWE-Gruppe*

Die Immobilienfinanzierungen der Tochtergesellschaften sind vor allem Bankfinanzierungen, häufig mit lokalen Banken, für die einzelnen Grundstücksprojekt- bzw. objektgesellschaften. Darüber hinaus finanziert die Emittentin ihre Tochtergesellschaften durch gruppeninterne Darlehen. Zum 31. Dezember 2022 betragen die Ausleihungen an und Forderungen gegenüber Tochtergesellschaften der Emittentin EUR 72,1 Mio. (31. Dezember 2021: EUR 57,6 Mio.). In Summe machten die Fremdfinanzierungen der Tochtergesellschaften zum 31. Dezember 2022 rund EUR 143,9 Mio. aus.

Die Finanzierungsvereinbarungen der Gesellschaften der ERWE-Gruppe sehen zahlreiche Verpflichtungen vor und sehen insbesondere auch die Einhaltung bestimmter Berichtspflichten und festgelegter Finanzkennzahlen (sog. Financial Covenants) durch die jeweilige Darlehensnehmerin vor. Ein Verstoß gegen diese Verpflichtungen, sofern er nicht geheilt wird, kann den jeweiligen Darlehensgeber zur fristlosen Kündigung des Darlehensberechtigten und kann auch dazu führen, dass ERWE bestimmte Beträge, die auf Mieterträgen basieren, auf festgelegte Sperrkonten einzahlen muss, die zugunsten des entsprechenden Kreditgebers verpfändet sind. Ein Kündigungsrecht von Darlehensgebern könnte in der Folge aufgrund der in Kreditverträgen und in den Anleihebedingungen der Schuldverschreibung enthaltenen Drittverzugsklauseln (sog. „Cross Default“-Regelungen) dazu führen, dass weitere, nicht gekündigte Kreditverträge oder die Schuldverschreibung ebenfalls kündbar werden und ein Dominoeffekt ausgelöst wird.

Zur Sicherung von Darlehensverbindlichkeiten der Gesellschaften der ERWE-Gruppe sind umfangreiche Sicherheiten bestellt worden, bestehend

unter anderem aus Grundpfandrechten nebst der persönlichen Haftungsübernahme mit Vollstreckungsunterwerfung in das Gesamtvermögen der jeweiligen ERWE-Konzerngesellschaft zugunsten der jeweiligen Darlehensgeber, Bürgschaften der Emittentin sowie der Verpfändung von Ansprüchen aus Miet- und Pachtverträgen, Kaufverträgen und Verträgen über Immobilienverkäufe an die jeweiligen Darlehensgeber. Zum 31. Dezember 2022 waren Finanzkredite der ERWE-Gruppe in Höhe von EUR 150,96 Mio. (31. Dezember 2021: EUR 136,85 Mio.) besichert, im Wesentlichen mit Grundpfandrechten.

Sollten die jeweiligen Gesellschaften des ERWE-Konzerns den aus den Finanzierungsvereinbarungen resultierenden Pflichten nicht nachkommen, können die jeweiligen Gläubiger die gewährten Sicherheiten, einschließlich Realsicherheiten, auch ohne Mitwirkung von ERWE und möglicherweise mit wesentlichen Preisabschlägen verwerten. Falls einzelne oder mehrere Kredite aufgrund einer vorzeitigen Kündigung fällig gestellt würden, könnte ERWE die fällig werdenden Kredite möglicherweise nicht, nicht rechtzeitig oder nur zu deutlich schlechteren Bedingungen refinanzieren und schlimmstenfalls zur Insolvenz der Gesellschaft führen.

1.3 Aktuelle Liquiditätssituation

Die Liquiditätslage der Gesellschaft ist derzeit äußerst angespannt aufgrund des unzureichenden Cash Flows aus der Vermietungstätigkeit sowie der kurzfristigen Fälligkeit mehrerer Finanzierungen.

Die Gesellschaft erwirtschaftet aus dem Vermietungsgeschäft der Immobilien nicht ausreichende Mittel, um die Personal- und Verwaltungskosten, notwendige Eigenmittel für geplante Investitionen sowie den laufenden Kapitaldienst der ausstehenden Finanzierungen zu decken. Zusätzlich fallen im Rahmen der Restrukturierung zusätzliche Kosten für externe Berater an.

Trotz der zum 31. Dezember 2022 vorhandenen liquiden Mittel in Höhe von rund EUR 5 Mio. rechnet die Gesellschaft ohne Erlöse aus Immobilienverkäufen und unter Berücksichtigung der nicht mehr zu zahlenden Anleihezinsen gemäß Restrukturierungskonzept (EUR 3 Mio.) mit einem zusätzlichen mittelfristigen Kapitalbedarf von bis zu EUR 12 Mio., wobei dieser Kapitalbedarf möglichen Schwankungen unterliegt, u.a. sofern Annahmen nicht bzw. anders als prognostiziert eintreffen werden oder unvorhergesehene Ereignisse eintreffen.

Darüber hinaus werden in den nächsten Monaten Finanzierungen in Höhe von rund EUR 84 Mio. (ohne aufgelaufene oder noch anfallende Zinsen) fällig. Dazu gehört die im Dezember 2023 zur Rückzahlung fällige Anleihe i.H.v. EUR 40 Mio., ein erstrangig besichertes Darlehen in Höhe von EUR 32 Mio., das im August 2023 zur Rückzahlung fällig wird, besicherte Darlehen in Höhe von EUR 10,7 Mio., die zum 30. Juni 2023 bzw. 30. Juni 2024 fällig sind sowie ein Verkäuferdarlehen in Höhe von EUR 1,0 Mio. aus einem Erwerb einer Immobilie. Hierbei blieben Bankdarlehen in Höhe von insgesamt ca. EUR 15 Mio. unberücksichtigt, die in den nächsten 12 Monaten fällig werden.

Eine Refinanzierung dieser Finanzverbindlichkeiten im aktuellen schwierigen Marktumfeld ist insbesondere aufgrund der deutlich höheren Zinsen und der fehlenden Kapitaldienstfähigkeit nicht möglich. Spätestens mit Fälligkeit der Anleihe im Dezember

2023 wird daher mit dem Eintritt einer Liquiditätsunterdeckung gerechnet. Dementsprechend entstehen ohne weitere Maßnahmen schon deutlich früher Insolvenzantragspflichten.

Zur Fortführung und zur Erhaltung der Gesellschaft wird daher neues Kapital benötigt und erscheint eine Neuordnung der Passivseite unabdingbar. Der den Anleihegläubigern in dieser Aufforderung zur Abstimmung ohne Versammlung unterbreitete Vorschlag zur Anleiherestrukturierung (siehe hierzu unten Abschnitt 1.4 und 2.) führt zu einer erheblichen Verbesserung der Position der Anleihegläubiger im Vergleich zu einem Insolvenzscenario der Gesellschaft.

1.4 Eingeleitete Restrukturierungsmaßnahmen

Das Restrukturierungskonzept der Emittentin sieht u.a. eine Restrukturierung der Passivseite der Bilanz der Emittentin vor. Ferner ist eine Anpassung der Finanzierungsstruktur der Emittentin erforderlich mit ausreichender Eigenkapitalausstattung sowie die Sicherstellung ausreichender Liquidität, um der Emittentin operative und strategische Handlungsoptionen, wie eine Finanzierung der baulichen Aktivitäten zur Fertigstellung einzelner kreditfinanzierten Objekte zu ermöglichen.

Die benötigte Liquidität soll durch eine Reihe von Restrukturierungsmaßnahmen erlangt werden:

(a) Operative Maßnahmen

Die Gesellschaft hat operative Maßnahmen zur Kosteneinsparung identifiziert und plant diese schnellstmöglich umzusetzen. Dazu gehören die Rückgabe von Büroflächen, die Kündigung ausgewählter Serviceverträge und auch ausgewählte Personalmaßnahmen. Diese Maßnahmen führen aber kurzfristig nicht zu einer wesentlichen Liquiditätsverbesserung. Darüber hinaus prüft die Gesellschaft mögliche Objektverkäufe, was allerdings im aktuellen Marktumfeld mit erheblichen Unsicherheiten in Bezug auf den erzielbaren Veräußerungserlös als auch der zeitlichen Umsetzung verbunden ist.

(b) Verhandlungen mit Darlehensgebern

Im Rahmen der Verbesserung der Finanzlage und zur Verbesserung der aktuellen Liquiditätslage ist die Gesellschaft derzeit in Verhandlung mit einzelnen Darlehensgebern über die Verlängerung oder Restrukturierung von Darlehen.

(c) Restrukturierung der Anleihe

Kern der Restrukturierungsmaßnahmen ist die beabsichtigte Restrukturierung der Anleihe. Die Einzelheiten sind nachfolgend dargestellt:

(i) Kapitalherabsetzung

Das Grundkapital der Emittentin beträgt derzeit EUR 24.562.922,00 und ist in 24.562.922 Inhaberaktien mit einem Nennbetrag von EUR 1,00 je Aktien eingeteilt. Es ist zunächst geplant, das Grundkapital der Gesellschaft im Wege einer vereinfachten Kapitalherabsetzung nach §§ 229 ff. AktG von EUR 24.562.922,00 um EUR 23.334.776,00 auf EUR 1.228.146,00 (unter Berücksichtigung des unentgeltlichen Erwerbs und der Einziehung von zwei Aktien durch die Gesellschaft), d. h. um rund 95%, herabzusetzen (die „**Kapitalherabsetzung**“).

Die Kapitalherabsetzung soll in voller Höhe dem Ausgleich von Wertminderungen und der Deckung sonstiger Verluste dienen und durch Zusammenlegung von Aktien im Verhältnis 20 : 1 erfolgen, d. h. dass 20 von einem Aktionär derzeit gehaltene Aktien zu einer neuen Aktie zusammengelegt werden.

(ii) *Sachkapitalerhöhung zur Einbringung der Schuldverschreibung in die Gesellschaft*

Ferner ist geplant, sämtliche Forderungen und Rechte aus den Schuldverschreibungen im Rahmen einer Kapitalerhöhung gegen Sacheinlagen in die Gesellschaft einzubringen und in neue Aktien der Gesellschaft umzuwandeln.

Dabei soll das herabgesetzte Grundkapital der Gesellschaft in einem nächsten Schritt um EUR 6.000.000,00 auf EUR 7.228.146,00 durch die Ausgabe von 6.000.000 neuen Inhaberaktien im Nennbetrag von EUR 1,00 (die „**Neuen Aktien**“) gegen Sacheinlagen erhöht werden (die „**Umtauschkapitalerhöhung**“). Das gesetzliche Bezugsrecht der Aktionäre für den Bezug der Neuen Aktien soll ausgeschlossen und die Neuen Aktien zu einem Ausgabebetrag von EUR 1,00 je Aktie ausgegeben werden.

Im Rahmen der Umtauschkapitalerhöhung soll eine noch durch die Gesellschaft zu mandatierende Abwicklungsstelle (die „**Abwicklungsstelle**“) nach Übertragung der Schuldverschreibungen durch die Anleihegläubiger auf die Abwicklungsstelle gemäß Beschlussfassung der Anleihegläubiger sämtliche Forderungen und Rechte aus den Schuldverschreibungen (d. h. insbesondere die Hauptforderung im Gesamtnennbetrag von EUR 40 Mio. einschließlich der aufgelaufenen Zinsen) in die Emittentin einbringen, was voraussichtlich im Wege des Erlasses gemäß § 397 Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs („**BGB**“) erfolgt. Im Gegenzug soll die Gesellschaft die Neuen Aktien an die Abwicklungsstelle ausgeben, die sodann über die den Anleihegläubigern von der Abwicklungsstelle eingeräumten Erwerbsrechte (wie nachstehend definiert) bezogen werden können.

Nach Durchführung der Umtauschkapitalerhöhung (und vor Durchführung der Barkapitalerhöhung) würden die Anleihegläubiger somit ca. 83 % der Aktien/des Grundkapitals der Emittentin halten und auf diese Weise angemessen an der restrukturierten Emittentin beteiligt werden, um von einer künftigen wirtschaftlichen Erholung der Gesellschaft partizipieren zu können. Die derzeitigen Aktionäre würden noch ca. 17 % der Aktien/des Grundkapitals der Emittentin halten.

(iii) *Barkapitalerhöhung*

Zusätzlich soll die Hauptversammlung der Gesellschaft eine weitere Erhöhung des Grundkapitals der Gesellschaft durch die Ausgabe einer noch festzulegenden Zahl von neuen Aktien gegen Bareinlage mit Bezugsrecht der Aktionäre im Zeitpunkt des Beschlusses der Hauptversammlung beschließen, die den Liquiditätsbedarf der Gesellschaft für die dann kommenden 12 Monate abdecken würde (die „**Barkapitalerhöhung**“).

Der Vorstand der Gesellschaft wird den Bezugspreis für die neuen Aktien aus der Barkapitalerhöhung mit Zustimmung des Aufsichtsrats unter Berücksichtigung der aktuellen Marktsituation, des Börsenkurses der Aktien der Gesellschaft vor Veröffentlichung des Bezugsangebots sowie gegebenenfalls eines angemessenen Abschlags gegenüber dem Börsenkurs und des angestrebten Volumens der Barkapitalerhöhung festsetzen.

1.5 **Beauftragung eines Gutachtens zur Analyse der zukünftigen Finanzlage der Gesellschaft (IBR)**

Die Gesellschaft hat die Dr. Wieselhuber & Partner GmbH Unternehmensberatung, Nymphenburger Str. 21, 80335 München („**Dr. Wieselhuber & Partner**“) beauftragt, ein sogenanntes Independent Business Review („**IBR**“) durchzuführen. Das IBR ist eine unabhängige Analyse zur Beurteilung der vergangenheits- und zukunftsbezogenen Lage der ERWE-Gruppe und soll die Anleihegläubiger bzw. die Aktionäre in die Lage versetzen, die unternehmerische Leistungsfähigkeit der ERWE-Gruppe einzuschätzen.

Dr. Wieselhuber & Partner wurde außerdem mit der Erstellung eines Gutachtens zur Simulation einer potentiellen Insolvenzquote beauftragt. Sowohl das IBR als auch das Ergebnis der potentiellen Insolvenzquotensimulation sollen im Entwurf möglichst vor der Abstimmung ohne Versammlung vorliegen.

1.6 **Beschlussvorschläge**

Vor diesem Hintergrund schlägt die Emittentin den Anleihegläubigern der Schuldverschreibung folgende Beschlüsse vor:

- (i) Stundung der am 10. Juni 2023 fälligen Zinszahlung bis zum Rückzahlungstermin;
- (ii) Verzicht hinsichtlich der Ausübung der Kündigungsrechte aus den Schuldverschreibungen gemäß § 7 (a) (i) der Anleihebedingungen (Nichtleistung der am 10. Juni 2023 zahlbaren Zinsen) sowie über eine Modifikation des Kündigungsrechts gemäß § 7 (a) (v) der Anleihebedingungen;
- (iii) Verzicht hinsichtlich der Ausübung der Kündigungsrechte aus den Schuldverschreibungen gemäß § 8 (h) der Anleihebedingungen (verspätete Veröffentlichung des Konzernabschlusses zum 31. Dezember 2022 sowie der Zwischenberichte innerhalb der genannten Fristen) sowie auf ein etwaiges Kündigungsrecht gemäß § 490 BGB;
- (iv) Umtausch der Schuldverschreibungen in Erwerbsrechte

Die Emittentin schlägt den Anleihegläubigern vor, im Rahmen der Abstimmung ohne Versammlung, den Umtausch der Schuldverschreibungen bestehend aus der Hauptforderung sowie den bis zur Übertragung aufgelaufenen Zinsen in Erwerbsrechte zu beschließen („**Umtauschbeschluss**“).

Es ist vorgesehen, dass die Anleihegläubiger, die von ihnen gehaltenen Schuldverschreibungen auf die Abwicklungsstelle übertragen. Als Gegenleistung für die Übertragung der Schuldverschreibungen erhalten die Anleihegläubiger je Schuldverschreibung nicht verbrieft Ansprüche gegenüber der Abwicklungsstelle auf den Erwerb von 150 Neuen Aktien an der Gesellschaft (das „**Erwerbsrecht**“).

Das Erwerbsrecht berechtigt jeden Anleihegläubiger nach dem Eintritt bestimmter Vollzugsbedingungen innerhalb einer bestimmten Frist für jede von ihm auf die Abwicklungsstelle übertragene Schuldverschreibung die Neue Aktien an der Gesellschaft zu erwerben.

Das Erwerbsrecht kann durch die Anleihegläubiger nur innerhalb einer bestimmten Frist ausgeübt werden, die frühestens nach (i) Eintragung der Durchführung der Umtauschkapitalerhöhung in das Handelsregister der Gesellschaft und (ii) Veröffentlichung jeweils eines von der von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) gebilligten Wertpapierprospektes für das öffentliche Angebot der Neuen Aktien beginnt.

Soweit einzelne Anleihegläubiger ihr Erwerbsrecht nicht fristgerecht ausüben, werden die Erwerbsrechte am Markt verwertet und erhalten die Anleihegläubiger, die ihr Erwerbsrecht nicht ausgeübt haben, jeweils den anteiligen Verwertungserlös. In diesem Fall ist zu beachten, dass weder eine Weiterplatzierung noch eine sonstige Verwertung dieser nicht bezogenen Neuen Aktien, das Erreichen eines bestimmten Verkaufserlöses garantieren kann. Es besteht daher das Risiko, dass Anleihegläubiger, die von ihrem Erwerbsrecht nicht fristgerecht Gebrauch machen, keinen oder nur einen geringen Barausgleich erhalten. Da die Anleihegläubiger erst während der Frist zur Ausübung des Erwerbsrechts über einen Erwerb von Neuen Aktien entscheiden, stellt diese Abstimmung ohne Versammlung sowie eine etwaige Einladung zu einer zweiten Gläubigerversammlung kein (prospektpflichtiges) Angebot der Emittentin zum Erwerb von Aktien dar.

Die Emittentin ersucht hiermit die Zustimmung der Anleihegläubiger durch Mehrheitsbeschluss zu dem vorgeschlagenen Umtausch der Schuldverschreibungen in das Erwerbsrecht gemäß § 5 Absatz 3 Satz 1 Nr. 5 des Gesetzes über Schuldverschreibungen aus Gesamtemissionen („SchVG“) in Verbindung mit § 12 (a) der Anleihebedingungen.

- (v) Bestellung eines gemeinsamen Vertreters der Anleihegläubiger und Ermächtigungen zugunsten des gemeinsamen Vertreters

Anleihegläubiger sollten berücksichtigen, dass eine Beschlussfassung über die vorgeschlagenen Tagesordnungspunkte durch die Anleihegläubiger nur möglich ist, wenn Anleihegläubiger, die zum Zeitpunkt der Beschlussfassung mindestens fünfzig Prozent der ausstehenden Schuldverschreibungen halten, an der Abstimmung ohne Versammlung teilnehmen. Bei einer ggf. erforderlichen zweiten Versammlung beträgt das Quorum fünfundzwanzig Prozent der zum Zeitpunkt der Versammlung ausstehenden Schuldverschreibungen. Die Anleihegläubiger werden daher dringend gebeten, sich an der Abstimmung zu beteiligen.

1.7 Was geschieht, wenn die Beschlüsse nicht gefasst werden sollten?

Sollten die Anleihegläubiger den vorgeschlagenen Beschlussgegenständen nicht zustimmen, bleibt die Emittentin (i) zur Zinszahlung und (ii) zur Rückzahlung der Schuldverschreibungen verpflichtet und ist nach derzeitigem Stand davon auszugehen, dass die Emittentin nicht überlebensfähig ist und daher Insolvenz anmelden müsste.

1.8 Schlussbemerkung

Die Emittentin bekräftigt, dass der Fokus des Vorstands in den kommenden Wochen weiterhin darauf liegen wird, negative Entwicklungen zu verhindern, die alle Stakeholder der ERWE-Gruppe, einschließlich der Anleihegläubiger, wesentlich beeinträchtigen würden.

Die Emittentin appelliert an die Anleihegläubiger, die ERWE-Gruppe in ihrem eigenen Interesse in diesem Bestreben zu unterstützen.

2. Gegenstände der Abstimmung ohne Versammlung und Beschlussvorschläge der Emittentin

TOP 1 - Beschlussfassung über die Stundung der Zinsansprüche

Die Emittentin schlägt den Anleihegläubigern vor, wie folgt zu beschließen:

(a) Die am 10. Juni 2023 fälligen Ansprüche auf Zahlung der Zinsen unter der Schuldverschreibung sind bis zum Fälligkeitstermin gemäß § 4 (a) der Anleihebedingungen, d. h. bis zum 10. Dezember 2023, gestundet.

(b) § 3 (a) der Anleihebedingungen wird wie folgt ersetzt:

§ 3 Verzinsung

(a) Die Schuldverschreibungen werden ab dem 10. Dezember 2019 (einschließlich) (der „**Begebungstag**“) bezogen auf ihren Nennbetrag mit 7,5 % jährlich verzinst. Die Zinsen sind halbjährlich nachträglich jeweils am 10. Dezember und 10. Juni eines jeden Jahres (jeweils ein „**Zinszahlungstag**“ und der Zeitraum ab dem Begebungstag (einschließlich) bis zum ersten Zinszahlungstag (ausschließlich) und danach von jedem Zinszahlungstag (einschließlich) bis zum nächstfolgenden Zinszahlungstag (ausschließlich) jeweils eine „**Zinsperiode**“) zahlbar. Die Fälligkeit, der am 10. Juni 2023 entstehenden Zinsansprüche wird bis zum 10. Dezember 2023 hinausgeschoben und die Ansprüche werden bis zu diesem Zeitpunkt gestundet. Die erste Zinszahlung ist am 10. Juni 2020 fällig.

§ 3 Interest

(a) The Notes will bear interest on their Principal Amount at a rate of 7.5% per annum as from 10 December 2019 (the „**Issue Date**“). Interest is payable annually in arrears on 10 December and 10 June of each year (each an „**Interest Payment Date**“ and the period from the Issue Date (inclusive) up to the first Interest Payment Date (exclusive) and thereafter as from any Interest Payment Date (inclusive) up to the next following Interest Payment Date (exclusive) being an „**Interest Period**“). The due date of the interest due on 10 June 2023 is postponed until 10. December 2023 and the interest payment claims are deferred (*gestundet*) until then. The first interest payment will be due on 10 June 2020.

TOP 2 - Umtausch der Schuldverschreibungen in Erwerbsrechte

Die Emittentin schlägt den Anleihegläubigern vor, wie folgt zu beschließen:

Die Anleihegläubiger übertragen sämtliche Schuldverschreibungen nebst sämtlichen damit verbundenen Ansprüchen und Rechten (insbesondere aufgelaufene und nicht gezahlte sowie künftige Zinsen) auf ein von der Emittentin zu bestimmendes und zu mandatierendes Kreditinstitut („**Abwicklungsstelle**“) und erhalten im Gegenzug nach näherer Maßgabe des Beschlusses zu diesem Tagesordnungspunkt 2 je übertragene Schuldverschreibung (inkl. aufgelaufener und zukünftiger Zinsen) ein Erwerbsrecht auf 150 Neue Aktien (wie nachfolgend definiert) (das „**Erwerbsrecht**“ bzw. die „**Erwerbsrechte**“).

Die Verpflichtungen der Anleihegläubiger gegenüber der Emittentin zum Umtausch der Schuldverschreibungen in das Erwerbsrecht werden durch Übertragung der Schuldverschreibungen an die Abwicklungsstelle frei von Rechten Dritter und zu deren freier Verfügung erfüllt. Die Anleihegläubiger sind über den Umtausch der

Schuldverschreibungen in das Erwerbsrecht wie in diesem Tagesordnungspunkt 2 beschrieben hinaus zu keinen weiteren Leistungen an und/oder Einlagen in die Emittentin verpflichtet.

Zur Bedienung der Erwerbsrechte durch die Abwicklungsstelle soll das Grundkapital der Gesellschaft nach einer Kapitalherabsetzung um EUR 23.334.776,00 – dies entspricht 95 % des aktuellen Grundkapitals – auf EUR 1.228,146,00 (d.h. im Verhältnis 20:1) im Wege der vereinfachten Kapitalherabsetzung nach §§ 229 ff. des Aktiengesetzes (AktG) zum Ausgleich von Wertminderungen und zur Deckung von Verlusten (insgesamt die Kapitalherabsetzung) um EUR 6.000.000,00 durch die Ausgabe von 6.000.000 neuen Inhaberaktien im Nennbetrag von je EUR 1,00 (die „**Neuen Aktien**“) gegen Sacheinlagen erhöht werden (die „**Umtauschkapitalerhöhung**“). Der Ausgabebetrag für die Neuen Aktien soll dabei EUR 1,00 je Neuer Aktie betragen. Im Rahmen der Umtauschkapitalerhöhung bringt die Abwicklungsstelle sämtliche Forderungen und Rechte aus den ihr von den Anleihegläubigern übertragenen Schuldverschreibungen (d.h. insbesondere die Hauptforderungen im Gesamtnennwert von EUR 40.000.000,00 (in Worten: Euro vierzig Millionen) sowie die aufgelaufenen und zukünftige Zinsen) voraussichtlich im Wege eines Erlasses gemäß § 397 Absatz 1 BGB als Sacheinlage in die Emittentin ein. Die Einbringung als Sacheinlage wird dabei unter der aufschiebenden Bedingung der Eintragung des Beschlusses über die Kapitalherabsetzung und der Eintragung der Durchführung der Umtauschkapitalerhöhung in das Handelsregister der Emittentin stehen.

Die Neuen Aktien sollen nach ihrer Ausgabe im Freiverkehr (Segment Scale) der Frankfurter Wertpapierbörse eingeführt werden.

Das Erwerbsrecht gewährt jedem Anleihegläubiger einen nicht verbrieften Anspruch gegen die Abwicklungsstelle, für eine (1) auf die Abwicklungsstelle übertragene Schuldverschreibung im Nennbetrag von EUR 1.000,00 nach seiner Wahl entweder

- (i) 150 Neue Aktien zu erwerben, wenn der Anleihegläubiger das Erwerbsrecht ausübt, oder
- (ii) den Barausgleich (wie nachfolgend definiert) zu erhalten.

Der „**Barausgleich**“ ist der auf eine Schuldverschreibung entfallende Anteil an dem Gesamtbetrag, den die Abwicklungsstelle im Rahmen der Verwertung (wie nachfolgend definiert) der Neuen Aktien, hinsichtlich derer die Anleihegläubigern innerhalb der Erwerbsfrist (wie nachfolgend definiert) ihre Erwerbsrechte nicht ausgeübt haben, erlöst hat. Die Höhe richtet sich – wie nachfolgend näher beschrieben – nach dem anteiligen durchschnittlichen Netto-Verkaufserlös, welcher durch die Verwertung der Neuen Aktien, hinsichtlich derer die Erwerbsrechte nicht ausgeübt werden, nach Abzug der üblichen Verkaufsspesen durch die Abwicklungsstelle erzielt wird.

(a) Ausübung der Erwerbsrechte

Die Anleihegläubiger können die Erwerbsrechte jeweils nur im Rahmen eines von der Emittentin noch zu veröffentlichen Angebots zum Erwerb der Neuen Aktien (das „**Erwerbsangebot**“) während der in dem Erwerbsangebot angegebenen Frist (die „**Erwerbsfrist**“) ausüben. Die Erwerbsfrist beginnt frühestens zu laufen und die Ausübung der Erwerbsrechte ist erst möglich, wenn (i) die Durchführung der Umtauschkapitalerhöhung in das Handelsregister der Emittentin eingetragen worden ist und (ii) für das öffentliche Angebot der Neuen Aktien ein von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) gebilligter Wertpapierprospekt veröffentlicht wurde.

Der Beginn und das Ende der Erwerbsfrist sowie die weiteren Einzelheiten zur Ausübung der Erwerbsrechte werden von der Emittentin gemäß § 13 (a) der Anleihebedingungen der Schuldverschreibung, d.h. im Bundesanzeiger und auf der Internetseite der Emittentin, bekannt gemacht. Jeder Anleihegläubiger darf seine Erwerbsrechte nur unter der Voraussetzung ausüben, dass die Ausübung nach den auf ihn anwendbaren Rechtsvorschriften zulässig ist. Sofern und soweit Anleihegläubiger ihre Erwerbsrechte nicht innerhalb der Erwerbsfrist ausüben, wird die Abwicklungsstelle die diesen Anleihegläubigern zum Erwerb zustehenden Neuen Aktien unmittelbar nach (i) Ablauf der jeweiligen Erwerbsfrist, (ii) Eintragung der Durchführung der Kapitalherabsetzung und der Umtauschkapitalerhöhung ins Handelsregister sowie (iii) Einbeziehung der Neuen Aktien zum Handel im Freiverkehr einer Wertpapierbörse durch Verkauf verwerten. Die Verwertung wird jeweils börslich oder außerbörslich nach einem zwischen dem Gemeinsamen Vertreter und der Gesellschaft abgestimmten Verfahren (welches eine Verwertungsfrist von voraussichtlich 15 aufeinanderfolgenden Tagen, an denen die Banken in Frankfurt am Main geöffnet sind, (jeweils ein Bankgeschäftstag) vorsehen wird) erfolgen, sofern die Frist nicht verlängert wird. Vor einer Veräußerung am Markt wird sich die Abwicklungsstelle bemühen, in Abstimmung mit der Gesellschaft und dem Gemeinsamen Vertreter den Anleihegläubigern die Möglichkeit zu geben, innerhalb einer Frist von voraussichtlich 15 Bankgeschäftstagen vor dem Beginn der Verwertungsfrist diese Neuen Aktien zu erwerben (die zuvor beschriebene Verwertung der Neuen Aktien, hinsichtlich derer die Anleihegläubiger innerhalb der Erwerbsfrist ihr Erwerbsrecht nicht ausgeübt haben, insgesamt jeweils die „**Verwertung**“). Eine marktschonende Verwertung der Neuen Aktien kann insoweit nicht gewährleistet werden, insbesondere im Falle einer fehlenden Marktliquidität der Aktien der Emittentin. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht sichergestellt werden kann, ob und in welchem Umfang die entsprechenden Neuen Aktien nach dem zuvor beschriebenen Verfahren verwertet werden können. Können innerhalb der jeweiligen Verwertungsfrist nicht alle Neuen Aktien, hinsichtlich derer die Anleihegläubiger ihre Erwerbsrechte nicht fristgemäß ausgeübt haben, verwertet werden, wird der Gemeinsame Vertreter jeweils nach freiem Ermessen darüber entscheiden, wie die verbleibenden Neuen Aktien börslich und/oder außerbörslich verwertet werden sollen.

Die Summe der durch die Verwertung der Neuen Aktien erzielten Verwertungserlöse steht den betreffenden Anleihegläubigern, die ihr Erwerbsrecht nicht fristgemäß ausgeübt haben, nach Abzug der Verwertungskosten anteilig (abgerundet auf volle Eurocent) zu und wird deren jeweiligem Depotkonto nach Abschluss der Verwertung gutgeschrieben. Die Emittentin wird das Ergebnis der Verwertung der Neuen Aktien und die Höhe des Barausgleichs unverzüglich nach Ablauf der Verwertungsfrist gemäß § 13 (a) der Anleihebedingungen, d.h. im Bundesanzeiger und auf der Internetseite der Emittentin, bekanntmachen.

(b) Ermächtigung der Abwicklungsstelle

Die Anleihegläubiger bevollmächtigen und ermächtigen hiermit die Abwicklungsstelle, die als fremdnützige Treuhänderin für die Anleihegläubiger fungieren soll, alle Maßnahmen zu treffen und Erklärungen abzugeben und entgegenzunehmen, die zur Vollziehung und Abwicklung des Beschlusses gemäß diesem Tagesordnungspunkt 2, insbesondere im Hinblick auf den Umtausch der Schuldverschreibungen in Erwerbsrechte, die Einbringung der Forderungen und Rechte aus den Schuldverschreibungen in die Emittentin als Sacheinlage, die Einräumung der Erwerbsrechte zugunsten der Anleihegläubiger, die Erfüllung der Erwerbsrechte, die Lieferung der Neuen Aktien und die Zahlung des Barausgleichs an die Anleihegläubiger erforderlich oder zweckmäßig sind, ohne allerdings die in dem Beschluss zu diesem Tagesordnungspunkt 2 festgelegten wirtschaftlichen Bedingungen zum Nachteil der Anleihegläubiger zu verändern.

Dies umfasst insbesondere auch Weisungen an die Clearstream Banking AG im Zusammenhang mit der technischen Abwicklung des Beschlusses gemäß diesem Tagesordnungspunkt 2. Insbesondere bevollmächtigen und ermächtigen die Anleihegläubiger die Abwicklungsstelle, sämtliche Schuldverschreibungen über das Clearingsystem einzuziehen und die über die Schuldverschreibungen ausgestellten Urkunden herauszuverlangen. Die Abwicklungsstelle ist in Bezug auf die ihr mit diesem Beschluss von den Anleihegläubigern erteilte Vollmacht von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit und berechtigt, im Rahmen dieser Vollmacht Dritten Untervollmacht in dem gleichen Umfang und ebenfalls unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB zu erteilen. Die Abwicklungsstelle wird die Abbuchung der Schuldverschreibungen erst vollziehen, wenn die Emittentin gegenüber der Abwicklungsstelle angezeigt hat, dass sämtliche Vollzugsbedingungen (mit Ausnahme der nachfolgend unter Lit. (c)) genannten Vollzugsbedingung) eingetreten sind.

Für die Zwecke der Erfüllung der Erwerbsrechte ist die Abwicklungsstelle berechtigt, diejenigen als zum Empfang der Neuen Aktien bzw. des Barausgleichs berechtigt zu behandeln, in deren Wertpapierdepot am Erfüllungstag (wie nachfolgend definiert) die Erwerbsrechte eingebucht sind. Die Zahlung des anteiligen Barausgleichs erfolgt unverzüglich nach Ablauf der Verwertungsfrist. Die Emittentin wird die Abwicklungsstelle anweisen, der Clearstream Banking AG alle erforderlichen Informationen zur Verfügung zu stellen, um es den an die Clearingsysteme angeschlossenen Depotbanken zu ermöglichen, ihren Depotkunden die Ausübung ihrer Erwerbsrechte zu ermöglichen und ihnen die Neuen Aktien nach Maßgabe des Umtauschverhältnisses gutzuschreiben bzw. die Barausgleichsbeträge zu überweisen.

(c) *Ermächtigung des Gemeinsamen Vertreters im Zusammenhang mit dem Umtausch der Schuldverschreibungen*

Zum Zwecke der Ermöglichung bzw. Erleichterung der Durchführung und Vollziehung des Beschlusses gemäß Tagesordnungspunkt 2 (insbesondere des Umtauschs der Schuldverschreibungen in Erwerbsrechte und der Erfüllung dieser Erwerbsrechte) werden dem unter Tagesordnungspunkt 5 bestellten Gemeinsamen Vertreter die folgenden weiteren Aufgaben und Befugnisse eingeräumt:

Der Gemeinsame Vertreter wird ermächtigt und bevollmächtigt, die Anleihegläubiger bei sämtlichen Maßnahmen, Handlungen, Erklärungen und Beschlüssen zu vertreten, die zur Umsetzung und zum Vollzug der Beschlüsse der Anleihegläubiger gemäß Tagesordnungspunkt 2 (insbesondere zum Umtausch der Schuldverschreibungen in Erwerbsrechte und der Erfüllung dieser Erwerbsrechte nach Maßgabe dieses Tagesordnungspunktes 2), einschließlich der Umtauschkapitalerhöhung, erforderlich oder zweckdienlich sind. Der Gemeinsame Vertreter wird auch ermächtigt und bevollmächtigt, die Zustimmungen zu den Änderungen der Anleihebedingungen zu erklären, die im Zusammenhang mit der Ausübung der vorgenannten Ermächtigungen und Bevollmächtigungen stehen. Diese Ermächtigungen und Bevollmächtigungen des Gemeinsamen Vertreters sind im Zweifel weit auszulegen.

(d) *Übertragung der Schuldverschreibungen; Erfüllung der Erwerbsrechte; Vollzugsbedingungen*

Die Abbuchung der gegen die Erwerbsrechte umzutauschenden Schuldverschreibungen sowie die Einbuchung der entsprechenden Zahl von Erwerbsrechten erfolgen erst, wenn die nachfolgend unter (i) bis (iv) aufgeführten Bedingungen (gemeinsam die Vollzugsbedingungen) eingetreten sind:

- (i) die Gesellschaft hat gegenüber der Abwicklungsstelle angezeigt, dass (x) der Beschluss der Anleihegläubiger gemäß diesem Tagesordnungspunkt 2 nicht – auch nicht teilweise – nach § 20 Abs. 3 Satz 1 bis 3 SchVG angefochten worden ist oder (y) erhobene Anfechtungsklagen gegen den Beschluss der Anleihegläubiger gemäß diesem Tagesordnungspunkt 2 durch Vergleich, Klagerücknahme oder Erledigung der Hauptsache beendet worden sind oder (z) der Beschluss der Anleihegläubiger gemäß diesem Tagesordnungspunkt 2 auf Grund eines rechtskräftigen gerichtlichen Beschlusses nach § 20 Abs. 3 Satz 4 SchVG i.V.m. § 246a AktG vollziehbar geworden ist;
- (ii) der Beschluss der Anleihegläubiger gemäß diesem Tagesordnungspunkt 2 wurde gemäß § 21 Absatz 1 SchVG vollzogen;
- (iii) die Gesellschaft hat gegenüber der Abwicklungsstelle angezeigt, dass die Beschlüsse der Hauptversammlung der Emittentin über die Kapitalherabsetzung und die Umtauschkapitalerhöhung gefasst worden sind und (x) diese Beschlüsse nicht angefochten worden sind oder (y) erhobene Anfechtungsklagen gegen die Beschlüsse der Hauptversammlung der Emittentin über die Kapitalherabsetzung und die Umtauschkapitalerhöhung durch Vergleich, Klagerücknahme oder Erledigung der Hauptsache beendet worden sind oder (z) die Beschlüsse der Hauptversammlung der Emittentin über die Kapitalherabsetzung und die Umtauschkapitalerhöhung auf Grund eines rechtskräftigen gerichtlichen Beschlusses nach § 246a AktG vollziehbar geworden sind;
- (iv) die Gesellschaft hat der Abwicklungsstelle angezeigt, dass die Gesellschaft auf die Erteilung von Positiven Verbindlichen Auskünften der zuständigen Finanzverwaltung(en) als Vollzugsbedingung verzichtet.

Die Übertragung der Neuen Aktien an die Anleihegläubiger, die ihre Erwerbsrechte entsprechend ausgeübt haben, bzw. die Zahlung eines etwaigen Barausgleichs aus der Verwertung der nicht umgetauschten Schuldverschreibungen an die Anleihegläubiger, die ihre Erwerbsrechte nicht fristgemäß ausgeübt haben, erfolgt voraussichtlich innerhalb von zehn (10) Bankgeschäftstagen nach Ablauf der jeweiligen Erwerbs- bzw. Verwertungsfrist (der Liefertag). Mit der Gutschrift der Neuen Aktien bzw. des Barausgleichs auf dem Konto der jeweiligen Depotbank beim Clearingsystem hat die Abwicklungsstelle ihre Verpflichtung zur Lieferung der Neuen Aktien erfüllt („**Erfüllungstag**“). Entsprechendes gilt für die Verpflichtung zur Zahlung des Barausgleichs. Die Emittentin wird den Erfüllungstag sowie den voraussichtlichen Liefertag unverzüglich nach Eintritt der Vollzugsbedingungen gemäß § 13 (a) der Anleihebedingungen, d.h. im Bundesanzeiger und auf der Internetseite der Emittentin, bekanntmachen.

(e) *Scheitern der Maßnahmen*

Sollten die Kapitalherabsetzung und die Umtauschkapitalerhöhung nicht innerhalb von sechs (6) Monaten nach dem Datum der Hauptversammlung der Emittentin, die über die Kapitalherabsetzung und die Umtauschkapitalerhöhung beschließt, oder, sofern Anfechtungs- und/oder Nichtigkeitsklagen (i) gegen den Hauptversammlungsbeschluss über die Kapitalherabsetzung und/oder die Umtauschkapitalerhöhung oder (ii) gegen den Beschluss der Gläubigerversammlung zu diesem Tagesordnungspunkt erhoben werden, nicht innerhalb von sechs (6) Monaten nachdem die entsprechenden Rechtsstreite bzw. Gerichtsverfahren rechtskräftig beendet wurden bzw. – sofern ein Freigabebeschluss nach § 246a AktG (ggf. i.V.m. § 20 Abs. 3 SchVG) ergeht – innerhalb von sechs (6) Monaten nach diesem Freigabebeschluss zur Eintragung in das

Handelsregister der Emittentin angemeldet sein, ist der Umtausch der Schuldverschreibungen in Erwerbsrechte nach Maßgabe des Beschlusses endgültig gescheitert und der Beschluss wird endgültig nicht mehr vollzogen.

In diesem Fall werden die Schuldverschreibungen an die Anleihegläubiger zurückübertragen und ggf. bereits eingebuchte Erwerbsrechte werden ausgebucht. Mit wirksamer Rückübertragung der Schuldverschreibungen auf die Inhaber der Erwerbsrechte erlöschen die Erwerbsrechte und jeder Anspruch auf Einräumung von neuen Erwerbsrechten. Den Anleihegläubigern stehen dann sämtliche Rechte aus den Schuldverschreibungen zu.

Allerdings wird die Emittentin aus heutiger Sicht nicht in der Lage sein, weitere Zahlungen auf die Schuldverschreibungen zu leisten, so dass eine Insolvenz der Emittentin die Folge wäre.

(f) *Steuern und Abgaben*

Jeder Anleihegläubiger ist verpflichtet, sämtliche Steuern oder sonstigen Abgaben, die ihn betreffen, zu zahlen bzw. zu erstatten, die im Zusammenhang mit der Übertragung der Schuldverschreibungen auf die Abwicklungsstelle gegen die Gewährung von Erwerbsrechten, der Einbringung der Forderungen und Rechte aus den Schuldverschreibungen in die Emittentin als Sacheinlage, der Ausübung von Erwerbsrechten, der Lieferung der Neuen Aktien und der Zahlung des etwaigen Barausgleichs entstehen.

Den Anleihegläubigern wird daher empfohlen, wegen etwaiger steuerlicher Folgen aus der Übertragung der Schuldverschreibungen auf die Abwicklungsstelle gegen Gewährung von Erwerbsrechten, der Einbringung der Forderungen und Rechte aus den Schuldverschreibungen in die Emittentin als Sacheinlage, der Ausübung von Erwerbsrechten, der Lieferung der Neuen Aktien, der Zahlung des Barausgleichs ihre steuerlichen Berater zu konsultieren.

(g) *Vollziehung*

Der gemäß diesem Tagesordnungspunkt gefasste Beschluss soll erst gemäß § 21 SchVG vollzogen werden, wenn die Emittentin gegenüber der Abwicklungsstelle oder dem Gemeinsamen Vertreter angezeigt hat, dass sämtliche Vollzugsbedingungen (mit Ausnahme der vorstehend unter lit. b) genannten Vollzugsbedingung) eingetreten sind.

(h) *Einheitlichkeit der Beschlussfassung*

Sämtliche der vorstehenden Unterpunkte (a) bis (h) dieses Tagesordnungspunktes 2 stellen einen einheitlichen Beschlussvorschlag dar, da diese inhaltlich miteinander verbunden sind. Über den Beschlussvorschlag gemäß diesem Tagesordnungspunkt wird daher nur einheitlich abgestimmt.

TOP 3 - Beschlussfassung über einen Verzicht auf ein etwaiges Kündigungsrecht gemäß § 7 (a) (i) der Anleihebedingungen (Zinszahlung) sowie über eine Modifikation des Kündigungsrechts gemäß § 7 (a) (v) der Anleihebedingungen

Die Emittentin schlägt den Anleihegläubigern ferner vor, zu beschließen:

Die Anleihegläubiger beschließen die Einfügung eines weiteren Absatzes (d) im Anschluss an § 7 (c) der Anleihebedingungen:

- | | |
|--|---|
| <p>(d) Die Anleihegläubiger verzichten bis einschließlich zum 10. Dezember 2023 auf etwaige Rechte, nach § 7 (a) (i) der Anleihebedingungen („die Emittentin Kapital oder Zinsen nicht innerhalb von fünf (5) Geschäftstagen nach dem betreffenden Fälligkeitstag zahlt“) ihre Schuldverschreibungen zur Rückzahlung fällig zu stellen und deren sofortige Tilgung zu verlangen.</p> | <p>(d) During the period up to and including 10 December 2023, the Noteholders waive (<i>verzichten auf</i>) any rights under § 7 (a) (i) of the Terms and Conditions of the Notes („the Issuer fails to provide principal or interest within five (5) Business Days from the relevant due date“) to declare their Notes due and to demand immediate redemption of their Notes.</p> |
|--|---|

Die Emittentin schlägt den Anleihegläubigern ferner vor, zu beschließen:

§ 7 (a) (v) der Anleihebedingungen wird wie folgt geändert und neu gefasst:

- | | |
|---|--|
| <p>(v) (A) die Emittentin oder eine Konzerngesellschaft schriftlich erklärt, dass sie ihre Schulden bei Fälligkeit nicht zahlen kann oder (B) ein Insolvenzverfahren über das Vermögen der Emittentin oder einer Tochtergesellschaft eröffnet wird, oder (C) ein Dritter ein Insolvenzverfahren gegen die Emittentin oder eine Tochtergesellschaft beantragt und ein solches Verfahren nicht innerhalb einer Frist von 60 Tagen aufgehoben oder ausgesetzt worden ist, es sei denn es wird mangels Masse abgewiesen oder eingestellt.</p> | <p>(v) (A) the Issuer or a Group Company states in writing that it is unable to pay its debts as they become due, or (B) the Issuer's or a Subsidiary's assets have been subjected to an insolvency proceeding, or (C) a third party applies for insolvency proceedings against the Issuer or a Subsidiary and such proceedings are not discharged or stayed within 60 days, unless such proceeding is dismissed due to insufficient assets.</p> |
|---|--|

TOP 4 - Beschlussfassung über einen Verzicht auf ein etwaiges Kündigungsrecht gemäß § 7 (a) (iii) der Anleihebedingungen im Hinblick auf die Nichtveröffentlichung von Finanzabschlüssen gemäß § 8 (h) (i) und (ii) der Anleihebedingungen (Konzernjahresabschluss und Zwischenabschlüsse innerhalb der genannten Fristen) sowie auf ein etwaiges Kündigungsrecht gemäß § 490 BGB

Die Emittentin schlägt den Anleihegläubigern ferner vor, zu beschließen:

Die Anleihegläubiger beschließen ferner die Einfügung eines weiteren Absatzes (d) im Anschluss an § 7 (c) der Anleihebedingungen:

- | | |
|---|--|
| <p>(d) Die Anleihegläubiger verzichten bis einschließlich zum 10. Dezember 2023 auch auf etwaige Rechte wegen eines Verstoßes der Emittentin gegen Ihre Verpflichtung gemäß § 8 (h) der Anleihebedingungen zur Veröffentlichung eines geprüften Konzernabschlusses für das am 31. Dezember endende Geschäftsjahr 2022 sowie des Zwischenabschlusses für das erste Quartal 2023 einschließlich des Rechts ihre Schuldverschreibungen zur Rückzahlung fällig zu stellen und deren sofortige Tilgung zu verlangen.</p> | <p>(d) During the period up to and including 10 December 2023, the Noteholders also waive (<i>verzichten auf</i>) any rights including to declare their Notes due and to demand immediate redemption of their Notes due to Issuer's non-compliance with its obligation set out in § 8 (h) of the Terms and Conditions to publish its audited consolidated financial statements for the financial year ended 31. December 2022 and the interim financial statements for the first quarter 2023.</p> |
|---|--|

Die Emittentin schlägt den Anleihegläubigern ferner vor, zu beschließen:

Die Anleihegläubiger beschließen ferner die Einfügung eines weiteren Absatzes (e) im Anschluss an § 7 (d) der Anleihebedingungen:

- | | |
|--|--|
| (e) Die Anleihegläubiger verzichten bis einschließlich zum 10. Dezember 2023 auch auf etwaige Rechte, nach § 490 BGB wegen einer wesentlichen Verschlechterung der Vermögensverhältnisse der Emittentin ihre Schuldverschreibungen zur Rückzahlung fällig zu stellen und deren sofortige Tilgung zu verlangen. | (e) During the period up to and including 10 December 2023, the Noteholders also waive (<i>verzichten auf</i>) any rights under § 490 of the German Civil Code (BGB) to declare their Notes due based on a substantial deterioration of the financial circumstances of the Issuer and to demand immediate redemption of their Notes. |
|--|--|

TOP 5 - Wahl eines gemeinsamen Vertreters der Anleihegläubiger und Ermächtigungen und Verpflichtungen des gemeinsamen Vertreters

Die Emittentin schlägt den Anleihegläubigern vor, wie folgt zu beschließen:

(a) Wahl eines gemeinsamen Vertreters

Herr Rechtsanwalt Sascha Borowski, Buchalik Brömmekamp Rechtsanwaltsgesellschaft mbH, Prinzenallee 15, 40549 Düsseldorf, wird zum gemeinsamen Vertreter aller Anleihegläubiger bestellt (der „**Gemeinsame Vertreter**“). Der Gemeinsame Vertreter hat die Aufgaben und Befugnisse, welche ihm durch Gesetz oder von den Anleihegläubigern durch Mehrheitsbeschluss eingeräumt wurden. Er hat die Weisungen der Anleihegläubiger zu befolgen. Soweit er zur Geltendmachung von Rechten der Anleihegläubiger ermächtigt ist, sind die einzelnen Gläubiger zur selbständigen Geltendmachung dieser Rechte nicht befugt, es sei denn, der Mehrheitsbeschluss sieht dies ausdrücklich vor. Über seine Tätigkeit hat der Gemeinsame Vertreter den Anleihegläubigern zu berichten.

Der Gemeinsame Vertreter erhält eine angemessene Vergütung, sowie den Ersatz für die entstehenden Kosten und Aufwendungen nach § 7 Abs. 6 SchVG von der Emittentin. Zu den Kosten und Aufwendungen zählen auch die Kosten für eine eventuelle, aus Sicht des Gemeinsamen Vertreters zur Wahrnehmung seiner Rechte sinnvoll gebotene Beauftragung externer Berater, insbesondere Finanzberater, Rechtsanwälte, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, Gutachter oder andere professionelle Berater oder Experten. Der Gemeinsame Vertreter darf auf den Rat oder die Dienstleistungen der professionellen Berater oder Experten vertrauen.

Die nach dieser Beschlussfassung geschuldeten Beträge (insbesondere Kosten und Aufwendungen sowie die Vergütung des gemeinsamen Vertreters) sind nach ordnungsgemäßer Rechnungsstellung fällig. Der Gemeinsame Vertreter ist berechtigt, der Emittentin gegenüber Vorschussrechnungen zu fakturieren.

Der Gemeinsame Vertreter ist darüber hinaus berechtigt, für seine Tätigkeit als gemeinsamer Vertreter eine Vermögensschadenshaftpflicht mit einer angemessenen Versicherungssumme abzuschließen. Die Kosten für diese Vermögensschadenspflichtversicherung sind nach Vorlage einer prüffähigen Rechnung und Zahlungsbestätigung durch den Gemeinsamen Vertreter von der Gesellschaft zu erstatten.

Im Falle der Eröffnung des Insolvenzverfahrens ist der Gemeinsame Vertreter ermächtigt und berechtigt, Kosten und Aufwendungen sowie die Vergütung des Gemeinsamen Vertreters selbst aus Beträgen einzubehalten, die von einem etwaigen Insolvenzverwalter oder sonstigen Dritten zum Zwecke der Zahlung an die Anleihegläubiger an

den Gemeinsamen Vertreter geleistet werden. Die Kosten, Aufwendungen sowie die Vergütung des Gemeinsamen Vertreters werden im Insolvenzverfahren, sollte keine (wirksame) Vergütungsvereinbarung mit dem Insolvenzverwalter zulasten der Masse geschlossen werden können, mit einer etwaigen Quote in dergestalt verrechnet, dass von der Insolvenzquote zunächst die Kosten, Auslagen sowie die Vergütung des Gemeinsamen Vertreters in Abzug gebracht werden und der sodann verbleibende Betrag an die Gläubiger ausgezahlt wird. Der Gemeinsame Vertreter wird angewiesen, diese Verrechnung vorzunehmen.

Der Gemeinsame Vertreter wird von der Beschränkung des § 181 BGB (und vergleichbaren Regelungen ausländischen Rechts) befreit.

Der Gemeinsame Vertreter haftet den Anleihegläubigern als Gesamtgläubiger für die ordnungsgemäße Erfüllung seiner Aufgaben; bei seiner Tätigkeit hat er die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Kaufmanns anzuwenden. Eine Pflichtverletzung liegt insbesondere dann nicht vor, wenn der Gemeinsame Vertreter bei einer unternehmerischen Entscheidung vernünftigerweise annehmen durfte, auf der Grundlage angemessener Information zum Wohle der Gesellschaft zu handeln.

Den Gemeinsamen Vertreter trifft keine Beweislastumkehr analog § 92 Abs. 2 S. 2 Aktiengesetz (und vergleichbaren Regelungen ausländischen Rechts).

Die Haftung des Gemeinsamen Vertreters ist auf das Zehnfache seiner jährlichen Vergütung begrenzt, es sei denn, er hat vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt. Über die Geltendmachung etwaiger Ersatzansprüche gegen den Gemeinsamen Vertreter entscheiden die Anleihegläubiger durch Mehrheitsbeschluss.

Nähere Informationen über den Gemeinsamen Vertreter sind dem dieser Aufforderung als **Anlage 1** beigefügten Porträt zu entnehmen.

(b) Ermächtigung des Gemeinsamen Vertreters

Der Gemeinsame Vertreter wird zur Geltendmachung der Rechte der Anleihegläubiger ermächtigt und bevollmächtigt. Er wird insbesondere zu folgenden Rechtshandlungen mit Wirkung für und gegen sämtliche Anleihegläubiger ermächtigt und bevollmächtigt:

- a) der ausschließlichen Ausübung von Kündigungsrechten der Anleihegläubiger nach eigenem Ermessen;
- b) dem Verzicht auf Kündigungsrechte der Anleihegläubiger aus den Anleihebedingungen und/oder aus wichtigem Grund, insbesondere wegen einer etwaigen Verschlechterung der Vermögensverhältnisse der Emittentin und wegen der Nichtveröffentlichung des Konzernabschlusses für das am 31. Dezember endende Geschäftsjahr 2022, jeweils bis zum 10. Dezember 2023, nach eigenem Ermessen, soweit rechtlich zulässig.

Der Gemeinsame Vertreter wird im Zusammenhang mit den vorgenannten Ermächtigungen und Bevollmächtigungen ferner ermächtigt und bevollmächtigt, die Anleihegläubiger bei sämtlichen Maßnahmen, Handlungen und Erklärungen zu vertreten, die zur Umsetzung und zum Vollzug der vorgenannten Rechtshandlungen erforderlich oder zweckdienlich sind.

Der Gemeinsame Vertreter wird auch ermächtigt und bevollmächtigt, die Zustimmungen zu den Änderungen der Anleihebedingungen zu erklären, die im Zusammenhang mit der Ausübung der vorgenannten Ermächtigungen und Bevollmächtigungen stehen. Ab dem Zeitpunkt der Beschlussfassung über die vorgenannten Bevollmächtigungen und Ermächtigungen bis zum Ende des Zeitraums der Ermächtigung und Bevollmächtigung des Gemeinsamen Vertreters ist nur der Gemeinsame Vertreter befugt, Zinszahlungen und/oder die Rückzahlung der Schuldverschreibungen einzufordern und/oder sonstige Rechte der Anleihegläubiger im Zusammenhang mit und/oder aus den Schuldverschreibungen geltend zu machen. Die Anleihegläubiger sind im Zusammenhang mit den vorgenannten Ermächtigungen und Bevollmächtigungen des Gemeinsamen Vertreters zur selbstständigen Geltendmachung ihrer Rechte nicht befugt; insbesondere sind sie nicht befugt, im Zeitraum der Ermächtigung und Bevollmächtigung des Gemeinsamen Vertreters Zinszahlungen und/oder Rückzahlung der Schuldverschreibungen zu verlangen und/oder etwaige Kündigungsrechte auszuüben. Sämtliche vorgenannten Ermächtigungen und Bevollmächtigungen des Gemeinsamen Vertreters sind im Zweifel weit auszulegen.

3. Rechtsgrundlage für die Abstimmung ohne Versammlung, Beschlussfähigkeit und Mehrheitserfordernis

- 3.1 Gemäß § 12 (a) der Anleihebedingungen können die Anleihebedingungen durch die Emittentin mit Zustimmung der Anleihegläubiger aufgrund eines Mehrheitsbeschlusses nach Maßgabe der §§ 5 ff. SchVG in seiner gültigen Fassung geändert werden.
- 3.2 Beschlüsse der Anleihegläubiger sollen entweder in einer Gläubigerversammlung nach § 12(c)(i) der Anleihebedingungen oder im Wege der Abstimmung ohne Versammlung nach § 12(c)(ii) der Anleihebedingungen gemäß § 18 SchVG getroffen werden. Die Entscheidung obliegt der Emittentin.
- 3.3 Bei der Abstimmung ohne Versammlung ist die Beschlussfähigkeit nach Maßgabe des § 18 Absatz 1 SchVG in Verbindung mit § 15 Absatz 3 Satz 1 SchVG gegeben, wenn die an der Abstimmung ohne Versammlung teilnehmenden Anleihegläubiger mindestens die Hälfte der im Zeitpunkt der Beschlussfassung ausstehenden Schuldverschreibungen vertreten.
- 3.4 Die Beschlüsse gemäß TOP 1 bis 5 dieser Aufforderung zur Stimmabgabe bedürfen zu ihrer Wirksamkeit einer Mehrheit von mindestens 75 Prozent der an der Abstimmung ohne Versammlung teilnehmenden Stimmrechte gemäß § 12 (b) Satz 2 der Anleihebedingungen.

4. Rechtsfolgen des etwaigen Zustandekommens der Beschlüsse

Wenn die Anleihegläubiger mit der erforderlichen Mehrheit und wirksam über die Beschlussgegenstände (TOP 1 bis 5) beschließen, ist der Beschluss der Anleihegläubiger für alle Anleihegläubiger gleichermaßen verbindlich.

5. Verfahren der Abstimmung ohne Versammlung und Art der Abstimmung

- 5.1 Die Abstimmung ohne Versammlung wird von dem Notar Dr. Dirk Otto, Frankfurt am Main als Abstimmungsleiter gemäß § 18 Absatz 2 SchVG geleitet.
- 5.2 Anleihegläubiger, die an der Abstimmung ohne Versammlung teilnehmen möchten, müssen ihre Stimme im Abstimmungszeitraum (vom 29. Juni 2023, um 0:00 Uhr bis zum 2. Juli 2023, um 24:00 Uhr) in Textform (§ 126 b BGB) gegenüber dem Abstimmungsleiter unter der unten aufgeführten Adresse abgeben („**Stimmabgabe**“). Als

Stimmabgabe gilt der Zugang beim Abstimmungsleiter. Stimmabgaben, die dem Abstimmungsleiter nicht innerhalb des Abstimmungszeitraums zugehen, d.h. also zu spät, aber auch zu früh zugehen, werden nicht berücksichtigt.

5.3 Die Stimmabgabe erfolgt per Post, Fax oder E-Mail an die folgende Adresse:

Notar Dr. Dirk Otto
- Abstimmungsleiter -
DENK Rechtsanwälte Partnerschaftsgesellschaft mbB
„Anleihe ERWE Immobilien AG: Abstimmung ohne Versammlung“

Postanschrift: Lindenstraße 15, 60325 Frankfurt am Main
Telefax: +49 (0)69 975828-28
E-Mail: abstimmung@denk-legal.de

Dem Stimmabgabedokument sind folgende Unterlagen beizufügen, sofern diese Nachweise nicht bereits zuvor übermittelt worden sind:

- ein Nachweis der Teilnahmeberechtigung in Form eines Besonderen Nachweises mit Sperrvermerk des depotführenden Instituts (wie unter Ziffer 6.3 definiert);
- ein Nachweis der gesetzlichen Vertretungsbefugnis nach Maßgabe der Ziffer 6.5, sofern der Anleihegläubiger durch einen gesetzlichen Vertreter (z. B. ein Kind durch seine Eltern, ein Mündel durch seinen Vormund) oder durch einen Amtswalter (z.B. ein Insolvenzschuldner durch den für ihn bestellten Insolvenzverwalter) vertreten wird; und
- eine Vollmacht nach Maßgabe von Ziffer 7, sofern der Anleihegläubiger bei der Abstimmung ohne Versammlung von einem Dritten vertreten wird.

Ferner wird darum gebeten, dass Anleihegläubiger, die juristische Personen oder Personengesellschaften nach deutschem Recht oder nach ausländischem Recht sind, durch Vorlage eines aktuellen Auszugs aus einem einschlägigen Register oder durch eine andere gleichwertige Bestätigung nach Maßgabe von Ziffer 6.4 ihre Vertretungsbefugnis nachweisen. Die Vorlage dieses Nachweises ist nicht Voraussetzung für die Teilnahme an der Abstimmung ohne Versammlung.

5.4 Zur Erleichterung und Beschleunigung der Auszählung der Stimmen werden die Anleihegläubiger gebeten, für die Stimmabgabe das Formular zu verwenden, das die Gesellschaft zur Verfügung stellt und das auf der Webseite der Emittentin unter www.erwe-ag.com unter der Rubrik „Investor-Relations/Anleihe/Gläubigerversammlung“ ab dem Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Aufforderung zur Stimmabgabe zum Abruf verfügbar ist. Die Wirksamkeit einer Stimmabgabe hängt jedoch nicht von der Verwendung dieses Formulars ab. In das Formular für die Stimmabgabe werden auch etwaige bis dahin rechtzeitig und ordnungsgemäß gestellte Gegenanträge und/oder Ergänzungsverlangen aufgenommen werden. Gehen rechtzeitig und ordnungsgemäß gestellte Gegenanträge nach der Veröffentlichung dieser Aufforderung zur Stimmabgabe beim Abstimmungsleiter ein, wird das Formular aktualisiert.

5.5 Das Abstimmungsergebnis wird nach dem Additionsverfahren ermittelt. Bei dem Additionsverfahren werden nur die Ja-Stimmen und die Nein-Stimmen gezählt. Berücksichtigt werden alle ordnungsgemäß im Abstimmungszeitraum abgegebenen und mit den erforderlichen Nachweisen versehenen Stimmen.

6. Teilnahmeberechtigung, Stimmrechte und Nachweise

- 6.1 Zur Teilnahme an der Abstimmung ohne Versammlung ist jeder Anleihegläubiger berechtigt, der spätestens bis zum Ende des Abstimmungszeitraums seine Inhaberschaft an den Schuldverschreibungen zum Zeitpunkt der Stimmabgabe nach Maßgabe der Regelungen unter Ziffer 6.3 nachweist.
- 6.2 An der Abstimmung ohne Versammlung nimmt jeder Anleihegläubiger nach Maßgabe des von ihm gehaltenen Nennwerts bzw. des rechnerischen Anteils seiner Berechtigung an den im Zeitpunkt der Beschlussfassung ausstehenden Schuldverschreibungen der Emittentin teil. Jede Schuldverschreibung gewährt dabei eine Stimme.
- 6.3 Anleihegläubiger müssen ihre Berechtigung zur Teilnahme an der Abstimmung ohne Versammlung spätestens bis zum Ende des Abstimmungszeitraums nachweisen. Hierzu ist in Textform (§ 126 b BGB) ein Nachweis des depotführenden Instituts über ihre Inhaberschaft an den jeweiligen Schuldverschreibungen zum Zeitpunkt der Stimmabgabe mit einem Sperrvermerk nach Maßgabe der nachstehenden Buchstaben a) und b) an den Abstimmungsleiter zu übermitteln („**Besonderer Nachweis mit Sperrvermerk**“):

a) *Besonderer Nachweis*

Der erforderliche besondere Nachweis ist eine Bescheinigung der Depotbank, die (i) den vollen Namen und die Anschrift des Anleihegläubigers bezeichnet und (ii) den gesamten Nennwert der Schuldverschreibungen angibt, die am Ausstellungstag dieser Bescheinigung dem bei dieser Depotbank bestehenden Depot dieses Anleihegläubigers gutgeschrieben sind.

b) *Sperrvermerk*

Der erforderliche Sperrvermerk des depotführenden Instituts ist ein Vermerk, wonach die vom Anleihegläubiger gehaltenen Schuldverschreibungen der Emittentin während des gesamten Abstimmungszeitraums beim depotführenden Institut gesperrt gehalten werden.

Anleihegläubiger sollten sich wegen der Formalitäten des Besonderen Nachweises mit Sperrvermerk mit ihrer jeweiligen depotführenden Bank in Verbindung setzen.

Anleihegläubiger, die (i) den Besonderen Nachweis mit Sperrvermerk nicht spätestens bis zum Ende des Abstimmungszeitraums in Textform (§ 126 b BGB) übermittelt haben, und/oder (ii) ihre Schuldverschreibungen nicht oder nicht rechtzeitig haben sperren lassen, sind nicht stimmberechtigt. Auch Bevollmächtigte eines solchen Anleihegläubigers können das Stimmrecht in diesen Fällen nicht ausüben.

Ein Musterformular für den Besonderen Nachweis mit Sperrvermerk, das von dem depotführenden Institut verwendet werden kann, kann auf der Webseite der Emittentin unter www.erwe-ag.com unter der Rubrik „*Investor-Relations/Anleihe/Gläubigerversammlung*“ abgerufen werden.

- 6.4 Vertreter von Anleihegläubigern, die juristische Personen oder Personengesellschaften nach deutschem Recht (z. B. Aktiengesellschaft, GmbH, Kommanditgesellschaft, Offene Handelsgesellschaft, Unternehmergesellschaft, GbR) oder nach ausländischem Recht (z. B. Limited nach englischem Recht) sind, werden gebeten, spätestens

bis zum Ende des Abstimmungszeitraums zusätzlich zum Besonderen Nachweis mit Sperrvermerk ihre Vertretungsbefugnis nachzuweisen. Das kann durch Übersendung eines aktuellen Auszugs aus dem einschlägigen Register (z. B. Handelsregister, Vereinsregister) oder durch eine andere gleichwertige Bestätigung (z. B. Certificate of Incumbency, Secretary Certificate) geschehen. Der Nachweis der Vertretungsbefugnis nach dieser Ziffer 6.4 ist nicht Voraussetzung für die Berücksichtigung der Stimmen bei der Abstimmung ohne Versammlung.

- 6.5 Sofern Anleihegläubiger durch einen gesetzlichen Vertreter (z. B. ein Kind durch seine Eltern, ein Mündel durch seinen Vormund) oder durch einen Amtswalter (z. B. ein Insolvenzschuldner durch den für ihn bestellten Insolvenzverwalter) vertreten werden, muss der gesetzliche Vertreter oder Amtswalter spätestens bis zum Ende des Abstimmungszeitraums zusätzlich zum Besonderen Nachweis mit Sperrvermerk des von ihm Vertretenen seine gesetzliche Vertretungsbefugnis in geeigneter Weise nachweisen (z. B. durch Kopie der Personenstandsunterlagen oder der Bestallungsurkunde).

7. Vertretung durch Bevollmächtigte

Jeder Anleihegläubiger kann sich bei der Stimmabgabe durch einen Bevollmächtigten seiner Wahl vertreten lassen (§ 14 SchVG in Verbindung mit § 18 Absatz 1 SchVG). Das Stimmrecht kann durch den Bevollmächtigten ausgeübt werden. Die Vollmacht des Vollmachtgebers an den Vertreter bedarf der Textform im Sinne von § 126 b BGB. Ein Formular, das für die Erteilung einer Vollmacht verwendet werden kann, kann auf der Webseite der Emittentin unter www.erwe-ag.com unter der Rubrik „Investor-Relations/Anleihe/Gläubigerversammlung“ abgerufen werden. Die Vollmachtserteilung ist spätestens bis zum Ende des Abstimmungszeitraums gegenüber dem Abstimmungsleiter durch Übermittlung der Vollmachtserklärung in Textform nachzuweisen. Auch bei der Stimmabgabe durch Bevollmächtigte ist ferner spätestens bis zum Ende des Abstimmungszeitraums ein Besonderer Nachweis mit Sperrvermerk des Vollmachtgebers sowie (soweit einschlägig) die Vertretungsbefugnis des Vollmachtgebers (siehe Ziffer 6.5) gegenüber dem Abstimmungsleiter nachzuweisen.

8. Gegenanträge und Ergänzungsverlangen

- 8.1 Jeder Anleihegläubiger ist berechtigt, zu den Beschlussgegenständen, über die nach dieser Aufforderung zur Stimmabgabe Beschluss gefasst wird, eigene Beschlussvorschläge zu unterbreiten („**Gegenantrag**“).
- 8.2 Anleihegläubiger, deren Schuldverschreibungen zusammen 5 % der ausstehenden Schuldverschreibungen erreichen, können verlangen, dass neue Gegenstände zur Beschlussfassung bekannt gemacht werden („**Ergänzungsverlangen**“).
- 8.3 Gegenanträge und Ergänzungsverlangen sind an die Emittentin oder den Abstimmungsleiter zu richten und können vor Beginn des Abstimmungszeitraums per Post, Fax oder E-Mail an den Abstimmungsleiter oder die Emittentin an eine der folgenden Adressen übermittelt werden:

ERWE Immobilien AG
- Investor Relations -
„Anleihe der ERWE Immobilien AG: Abstimmung ohne Versammlung“
Herriotstraße 1
60528 Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland
Fax: +49 (0)69 9637 6869 30
info@erwe-ag.com

oder:

Notar Dr. Dirk Otto, Frankfurt am Main
- Abstimmungsleiter -
DENK Rechtsanwälte Partnerschaftsgesellschaft mbB
„Anleihe der ERWE Immobilien AG: Abstimmung ohne Versammlung“

Postanschrift: Lindenstraße 15, 60325 Frankfurt am Main
Telefax: +49 (0)69 975828-28
E-Mail: abstimmung@denk-legal.de

8.4 Zwingend beizufügen ist auch im Hinblick auf einen Gegenantrag und/oder ein Ergänzungsverlangen ein Besonderer Nachweis mit Sperrvermerk (siehe Ziffer 6.3). Im Falle eines Ergänzungsverlangens haben die Anleihegläubiger, die beantragen, einen weiteren Gegenstand zur Beschlussfassung zu stellen, ferner nachzuweisen, dass sie zusammen 5 Prozent der ausstehenden Schuldverschreibungen vertreten.

9. Angabe der ausstehenden Schuldverschreibungen

Das derzeit ausstehende Volumen der Schuldverschreibung beträgt EUR 40.000.000,00 eingeteilt in 40.000 Schuldverschreibungen im Nennwert von jeweils EUR 1.000,00.

Sollte sich im Zeitraum zwischen der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung und dem Beginn des Abstimmungszeitraums eine Verringerung des Volumens der Schuldverschreibungen ergeben, ist der niedrigere Betrag maßgeblich.

Der Emittentin oder mit ihr verbundenen Unternehmen stehen derzeit keine Schuldverschreibungen zu. Es werden derzeit ferner keine Schuldverschreibungen der für Rechnung der Emittentin oder mit ihr verbundener Unternehmen gehalten.

10. Weitere Informationen

Die Anleihegläubiger erhalten weitere Informationen zu dem Fortgang des Verfahrens und Antworten auf häufig gestellte Fragen (sog. FAQs) auf der Internetseite der Emittentin unter www.erwe-ag.com unter der Rubrik „*Investor-Relations/Anleihe/Gläubigerversammlung*“.

11. Unterlagen

Vom Tag der Aufforderung zur Stimmabgabe an bis zum Ende des Abstimmungszeitraums stehen den Anleihegläubigern folgende Unterlagen auf der Internetseite der Emittentin unter www.erwe-ag.com unter der Rubrik „*Investor-Relations/Anleihe/Gläubigerversammlung*“ zur Verfügung:

- Diese Aufforderung zur Stimmabgabe an einer Abstimmung ohne Versammlung nebst den darin enthaltenen Bedingungen, von denen die Teilnahme an der Abstimmung ohne Versammlung und die Ausübung der Stimmrechte abhängen;
- die Anleihebedingungen der Schuldverschreibung der ERWE Immobilien AG;
- das Formular für die Stimmabgabe im Rahmen der Abstimmung ohne Versammlung (bei Bedarf wird das bereits veröffentlichte Formular aktualisiert);
- das Vollmachtsformular zur Erteilung von Vollmachten an Dritte; und
- das Musterformular für den Besonderen Nachweis mit Sperrvermerk.

Auf Verlangen eines Anleihegläubigers werden ihm Kopien der vorgenannten Unterlagen unverzüglich und kostenlos übersandt. Das Verlangen ist per Post, Fax oder E-Mail zu richten an:

ERWE Immobilien AG
- Investor Relations -
„Anleihe der ERWE Immobilien AG: Abstimmung ohne Versammlung“
Herriotstraße 1
60528 Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland
Fax: +49 (0)69 9637 6869 30
info@erwe-ag.com

Frankfurt am Main, im Juni 2023

ERWE Immobilien AG
Vorstand

Auch der von der ERWE Immobilien AG beauftragte Notar Dr. Dirk Otto, Frankfurt am Main fordert als Abstimmungsleiter die Anleihegläubiger der Schuldverschreibung der ERWE Immobilien AG zur Stimmabgabe in einer Abstimmung ohne Versammlung innerhalb des Abstimmungszeitraums von 29. Juni 2023, um 0:00 Uhr und endend am 2. Juli 2023, um 24:00 Uhr (eingehend) in Textform (§ 126 b BGB) gegenüber dem Abstimmungsleiter entsprechend der vorstehenden Aufforderung zur Stimmabgabe auf und stellt die unter TOP 1 bis TOP 5 in der Aufforderung zur Stimmabgabe von der Emittentin unterbreiteten Beschlussvorschläge zur Abstimmung.

Frankfurt am Main, im Juni 2023

Dr. Dirk Otto, Notar

Anlage 1

**Porträt über Herrn Sascha Borowski
hinsichtlich dessen Wahl zum Gemeinsamen Vertreter der Anleihegläubiger
der ERWE Immobilien AG**

Sascha Borowski

Rechtsanwalt | Partner

Fachanwalt für Bank- und Kapitalmarktrecht

Geprüfter ESUG-Berater (Deutsches Institut für angewandtes Insolvenzrecht e.V. — DIAI)

Berufserfahrung

Über 15 Jahre anwaltliche, insbesondere forensische, Berufserfahrung

Schwerpunkte: Kapitalmarktrecht, Kapitalanlagerecht, gemeinsamer Vertreter, Prozessführung, Insolvenzrecht, Hauptversammlungssprecher der Deutschen Schutzvereinigung für Wertpapierbesitz e.V. (DSW)

Schriftleiter der Fachzeitschrift: Der SanierungsBerater (dfv)

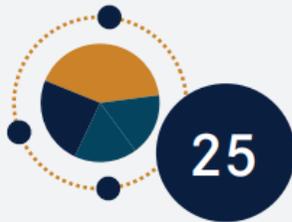
Staatlich anerkannte Gütestelle

Ausgewählte Tätigkeiten von Herrn Rechtsanwalt Borowski:

- Mitglied in zahlreichen Gläubigerausschüssen
- Bestellung zum gemeinsamen Vertreter nach dem Schuldverschreibungsgesetz
- Bestellung zum besonderen Vertreter nach dem Aktiengesetz
- Durchführung von aktienrechtlichen Sonderprüfungen
- Vertretung von Schuldnern, Gläubigern sowie Anleihegläubigern in Restrukturierungs- und Insolvenzverfahren
- Prozessführung in zivil-, bank- und kapitalmarktrechtlichen sowie insolvenzrechtlichen Verfahren

Die Kanzlei

Zahlen und Fakten



25 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte bieten Ihnen hohe Expertise und eine spezialisierte und kompetente Rechtsberatung.



Mehr als 200 Unternehmen haben wir bereits in Eigenverwaltungs- und Schutzschirmverfahren beraten.

3 Kernkompetenzen setzen wir für Ihre umfassende Beratung ein.



Profitieren Sie von unserer breiten Praxis aus fast 2.000 geführten Prozessen.



Wir sind ausgezeichnet!



Handelsblatt Qualitätssiegel
Deutschlands BESTE Anwälte 2022
Bank- und Finanzrecht



Handelsblatt Qualitätssiegel
Deutschlands BESTE Anwälte 2022
Kapitalmarktrecht

Referententätigkeiten und Veröffentlichungen

Referententätigkeit zu Themen des Bank- und Kapitalmarkt- sowie Insolvenzrechts bei folgenden Veranstaltungen:

- 4. ZInsO-Praktikertagung 2022 „Zur Rechtsprechung des BGH über die Kosten des gemeinsamen Vertreters im Insolvenzverfahren“
- 17. Tag des Bank- und Kapitalmarktrechts 2020 „Die Kapitalanlage in der Krise und Insolvenz - ein Überblick über ausgewählte Probleme“
- 9. Frankfurter Bank- und Kapitalmarktrechtstage 2019 „Aktuelles zum Schuldverschreibungsrecht“
- 2. ZInsO-Praktikertagung 2019 „Die Anleihegläubiger in der Insolvenz: Wahrnehmung der Rechte der oft größten Gläubigergruppe und deren Durchsetzung“
- Bundesverband ESUG 2019 „Die Anleihe in der Krise und Insolvenz“
- Universität Kassel 2016 „Das Verbraucherstreitbeilegungsverfahren aus Sicht des Antragstellers“

Buchbeiträge (eine Auswahl):

- Schuldverschreibungsgesetz 2009, Das Deutsche Bundesrecht, Kommentierung zum Gesetz über Schuldverschreibungen aus Gesamtemissionen (Schuldverschreibungsgesetz SchVG), Baden-Baden 2019
- VSBG – Verbraucherstreitbeilegungsgesetz, Mitherausgeber des Kommentars Borowski/Röthemeyer/Steike; Kommentierung der §§ 10-17; 21; 41; Art. 6 VSBGEG, § 204 BGB; div. Muster, 2. Auflage Baden-Baden 2021, 1. Auflage Baden-Baden 2016

Veröffentlichungen

Aufsätze:

- „Die Haftungsrisiken des Insolvenzverwalters im Licht der BGH-Rechtsprechung zur Vergütung des gemeinsamen Vertreters – keine Bevorzugung einer Gläubigergruppe“ zusammen mit Dr. Stahlschmidt in: ZInsO 2018, 2445 ff.
- „Verjährungshemmung in Gütestellenverfahren“ zusammen mit Prof. Dr. Steike in: VuR – Verbraucher und Recht, 2017, 218 ff.
- „Das Verbraucherstreitbeilegungsverfahren aus Sicht des Antragstellers“ im Sonderheft zum Verbraucherstreitbeilegungsgesetz der VuR - Verbraucher und Recht 2016, S. 44 ff.
- „Der Widerruf des Verbraucherkredites - Gestaltungsmöglichkeiten des Verbrauchers im Kredit- und Kapitalanlagerecht“ in: BKR – Zeitschrift für Bank- und Kapitalmarktrecht 2014, 361 ff.

Urteilsanmerkungen (eine Auswahl):

- „Erstattung von Kosten, Aufwendungen sowie der Vergütung des gemeinsamen Vertreters im Insolvenzverfahren bestellten gemeinsamen Vertreters“ BGH, Urteil vom 10.03.2022, Az. IX ZR 178/20 in: SanB 2022, 88 ff.
- „Kein Rechtsmittel für nicht teilnehmende Anleihegläubiger an der vom Insolvenzgericht einberufenen Anleihegläubigerversammlung“ LG Rostock, Beschluss vom 25.01.2021, Az. 4 T 13/21 in: ZInsO 2021, 430 ff.
- „Die (fehlende) Überprüfbarkeit von Beschlüssen der nachrangigen Anleihegläubiger – ein weiterer Harmonisierungsbedarf zwischen SchVG und InsO“ LG Lübeck, Beschluss vom 14.09.2020, Az. 7 T 206/20 in: ZInsO 2020, 2457 ff.
- „Bundesrecht geht Verfahrensordnungen von Schlichtungsstellen vor“ BGH, Urteil vom 17.01.2017, Az. VI ZR 239/15 zusammen mit Victoria Seeliger in: VuR - Verbraucher und Recht 2017, 354 ff.

Das sagen Mandanten und Insolvenzverwalter

„Obwohl wir an uns glaubten und meinten Recht zu haben, waren wir uns nicht sicher, dass wir dieses Recht vor Gericht durchsetzen können. Durch Herrn Borowski haben wir die Sicherheit und den Kopf für unsere eigentliche Arbeit frei bekommen. Danke für die geräuschlose Abwicklung!“

„Die Bearbeitung war vom ersten Kontakt bis heute sehr gut. Es besteht eine hohe Fachkompetenz und es erfolgt eine verständliche Kommunikation.“

Das vorläufige Gläubigerausschussmitglied Sascha Borowski war in Anbetracht seiner besonderen Qualifikation, insbesondere als Mitglied in verschiedenen Gläubigerausschüssen bei ähnlich gelagerten Verfahren und als Autor eines Kommentars zum Schuldverschreibungsgesetz sowie seiner überdurchschnittlichen Kompetenz auf dem Gebiet des Bank- und Kapitalmarktrechts, insbesondere in der Anfangsphase dieses Insolvenzverfahrens, außerordentlich produktiv.“

Bekannt aus:

JUVE



Handelsblatt

Börsen-Zeitung

Sascha Borowski
Partner, Rechtsanwalt,
Fachanwalt für Bank- und Kapitalmarktrecht
borowski@bbr-law.de
T +49 (0) 211 – 82 89 77 215

Frankfurter Allgemeine
ZEITUNG FÜR DEUTSCHLAND

Prinzenallee 15
40549 Düsseldorf
T +49 (0) 211 – 82 89 77-0

Lietzenburger Straße 75
10719 Berlin
T +49 (0) 30 – 81 45 21 96-1

Westendstraße 16-22
60325 Frankfurt
T +49 (0) 69 – 24 75 215-0